



STADT MEERBUSCH

Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Meerbusch **2011 – 2014**



Foto: Markus Jürgens / pixelio.de

Stadt Meerbusch
Der Bürgermeister
Fachbereich 2
Soziale Hilfen, Jugend

Vorwort

Das 3. Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (3.AG KJHG) trat am 01.10.2005 in Kraft. Darin werden die Kommunen in § 15, Abs. 4 ab 01.01.2006 verpflichtet, auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Kinder- und Jugendförderplan für die Dauer einer Wahlperiode zu erstellen.

Der Kinder- und Jugendförderplan soll die bestehenden Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit beschreiben und darstellen, den zukünftigen Bedarf aufzeigen und das Förderverfahren für die Dauer einer Wahlperiode regeln. Damit soll eine möglichst große Planungssicherheit für die Träger erreicht werden.

Auch das Land hat im Rahmen dieses Gesetzes einen verbindlichen Kinder- und Jugendförderplan vorzulegen. Die Aussagen zu den Förderhöhen der Landesmittel stehen unter dem Vorbehalt etwaiger Landtagsbeschlüsse.

Die Belange von Kindern und Jugendlichen sind in der Stadt Meerbusch ein wichtiges Anliegen.

Kinder- und Jugendarbeit hat in Meerbusch einen hohen Stellenwert und eine lange Tradition. Sie ist neben der Bildung und Erziehung im Elternhaus, Kindergarten oder Schule und beruflicher Ausbildung ein weiterer wichtiger, eigenständiger Bildungsbereich in der Freizeit der Kinder und Jugendlichen.

Lebendige Kinder- und Jugendarbeit bedarf der Toleranz und Akzeptanz der jungen Menschen. Ihre Interessen, Anliegen, Unterschiede, Problemlagen und Anforderungen müssen in den unterschiedlichsten Angeboten Berücksichtigung finden.

Die Situation von Kindern und Jugendlichen entwickelt und verändert sich stetig. Die Konzepte und Inhalte der Kinder- und Jugendarbeit müssen diesen Entwicklungen und Veränderungen strukturell und inhaltlich angepasst werden.

Mit dem hier vorgelegten Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Meerbusch erhalten allen Beteiligten verlässliche Rahmenstrukturen für die Dauer der Wahlperiode, die am Bedarf und den Bedürfnissen der jungen Menschen ausgerichtet sind.

Die Stadt Meerbusch fördert und unterstützt die aktive Jugendarbeit.

Allen Verantwortlichen sowie den vielen ehrenamtlich engagierten Helferinnen und Helfern, ohne die eine gelingende Arbeit nicht möglich wäre, sei an dieser Stelle ausdrücklich gedankt!

KINDER- UND JUGENDFÖRDERPLAN



2011- 2014

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Einleitung:	
I.1. Lebenssituation junger Menschen	6
I.2. Familie	7
I.3. Bildung, Schule und Beruf	7 - 8
 II. Kinder- und Jugendarbeit	
II.1. Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit	9 - 14
II.2. Offene Kinder- und Jugendarbeit / Qualitätsstandards	15 - 21
II.2.1. Bestandsdarstellung	23 - 30
II.2.2. Jugendverbände	31
II.2.3. Kinder- und Jugenderholung	32
 III. Jugendschutz	
III.1. Grundlagen	33
III.2. Struktureller, Gesetzlicher und Erzieherischer Jugendschutz	34 - 35
III.3. Drogenberatungsstelle / Fachstelle für Suchtprävention	36 - 38
III.4. Meerbuscher Konzept zur Alkoholprävention bei Kindern und Jugendlichen für Festzeltveranstaltungen in Meerbusch	39 – 43
III.5. Ordnungspartnerschaft / Kriminalpräventiver Rat	44
III.6. Jugendarbeitsschutz	44 - 45
 IV. Jugendsozialarbeit / besondere Zielgruppen	
IV.1. Abenteuerspielplatz	46
IV.2. Stadtteilprojekt	46 - 47
 V. Bedarfsfeststellung / Planung	
V.1. Sozialraumdarstellung Meerbusch	48
V.2. Jugendhilfeplanung	48 - 49
 VI. Förderrichtlinien für die Jugendarbeit in Meerbusch	
VI. Inhaltsverzeichnis Förderichtlinien	51
VI.1. Einzelförderrichtlinien	55 - 72
VI.2. Formularvordrucke und Teilnehmerlisten	73 – 125
 VII. Anhang	
Gesetzliche Grundlagen	126 - 136

I. Einleitung

I.1. Lebenssituation junger Menschen

Kinder und Jugendliche wachsen heute in eine Gesellschaft hinein, die von starken sozialen, kulturellen, technischen und ökonomischen Umbrüchen gekennzeichnet ist. Die vielfältigen Anforderungen an die Familien können vor diesem Hintergrund unterschiedlich ausfallen und unterschiedlich bewältigt werden. Familien, Kinder und Jugendliche benötigen in verstärktem Maße die Unterstützung ergänzender Fördersysteme. Neben den Familien sind hier die Schule und die Jugendhilfe zu nennen.

Jugendarbeit in der Stadt Meerbusch (gem. § 11 SGB VIII) dient der Förderung der Entwicklung junger Menschen und Familien in allen Lebensbereichen. Sie trägt dazu bei, diese zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten werden zu lassen.

Kinder- und Jugendarbeit leistet Förderung und Unterstützung und befähigt die jungen Menschen. Sie will Benachteiligungen vermeiden bzw. abbauen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen schaffen und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen.

Die unterschiedlichen Bedingungen im Heranwachsen und in der Lebenswelt von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern sollen dabei bei allen Angeboten und Maßnahmen Berücksichtigung finden. Die Möglichkeiten einer gleichberechtigten Teilhabe von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern an den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, die Anerkennung von unterschiedlichen Lebensentwürfen und sexuellen Identitäten im Sinne des „Gender Mainstreaming“ gilt dabei als verbindlich durchgängiges Leitprinzip. Eine geschlechtergerechte Jugendförderung sieht dabei sowohl die spezifische Förderung von Mädchenarbeit als auch die Förderung spezieller Jungenprojekte vor. Ziel ist die Ausrichtung **aller** Maßnahmen auf Geschlechtergerechtigkeit.

Durch fachliche Unterstützung und eine offene Atmosphäre ist Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei allen Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit sicherzustellen. Kinder und Jugendliche sind in angemessener Art und Weise an allen sie betreffenden Entscheidungen anlassbezogen zu beteiligen. Partizipation soll als Leitlinie und Querschnittsaufgabe in der Stadt Meerbusch festgeschrieben werden.

Die Stadt Meerbusch unterstützt die Jugendarbeit und bekennt sich zum partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Freien und Öffentlichen Trägern der Jugendhilfe. Die eigenverantwortliche Tätigkeit von Trägern Freier Jugendhilfe wird in besonderer Weise gefördert.

Der hier vorgelegte und auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung erstellte Kinder- und Jugendförderplan soll den Freien Trägern eine möglichst große Planungssicherheit für die Dauer einer Wahlperiode geben. Er hat daher bis zum Ende des Jahres 2014 Gültigkeit.

I.2. Familie

Familie hat für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen eine zentrale Rolle. Die Familie stellt für ihre Mitglieder Schutz und Fürsorge dar, ernährt und kleidet sie und gibt ihnen eine zuhause. Innerhalb der Familie findet die erste Sozialisation des Kindes statt. Die Familie ist der Ort des Rückhaltes, der emotionalen Bindungen und der verlässlichen Beziehungen. Die Familie ist sozialer Raum für Wachstum, Entwicklung und Geborgenheit und als solcher mit entscheidend für die Entwicklung von Kompetenzen und Handlungspotentialen der nachfolgenden Generation.

Diese o.g. förderlichen Bedingungen für das Aufwachsen waren in der klassischen (Klein-) Familie über Jahrzehnte verortet. Durch den schnellen Wandel in der heutigen Zeit durch soziale, kulturelle, technische und ökonomische Umbrüche hat sich auch das System Familie verändert. Immer mehr Kinder werden in Ein-Eltern-Familien groß oder leben in Patch-Work Konstellationen. Vielfach werden Kinder als Einzelkinder groß und haben dadurch keine familiären Gleichaltrigenkontakte mehr. Diese Kinder sind auf ein außerhäusliches soziales Lebensumfeld angewiesen, welches ihnen diese Beziehungen bietet.

Das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ist in der heutigen Gesellschaft geprägt von demografischen Veränderungen und zunehmender Individualisierung. Starke soziale Unterschiede, verschiedene Lebensumstände und unterschiedliche Lebensstile prägen die Entwicklung und Chancen der jungen Menschen. Höhere Leistungsanforderungen verbunden mit größeren (wirtschaftlichen) Risiken erschweren das Hineinwachsen in die Gesellschaft. Kinder und Jugendliche benötigen daher zunehmend zur Förderung und Unterstützung auch andere Instanzen als die Familie. Hier setzt das Lernen in der Schule mit der Vermittlung von „Wissen“ sowie die Bildung, die die Jugendhilfe vermitteln kann, ein. Dabei unterscheidet sich der Bildungsbegriff der Jugendhilfe erheblich von der formalen schulischen Bildung. In den Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendhilfe lernen Kinder Sozialkompetenz, Verantwortung, Partizipation, Selbstständigkeit und können sich Selbstbildungsmöglichkeiten aneignen.

I.3. Bildung, Schule und Beruf

Bildung bedeutet in der modernen Gesellschaft Teilhabe.

Kinder und Jugendliche, denen es an Bildung mangelt, werden nur schwer ihren Weg in die Gesellschaft finden. Kinder und Jugendliche verbleiben heute über längere Zeiträume als jemals zuvor, in Institutionen der Erziehung und Bildung.

In Nordrhein Westfalen hat jedes Kind ab 3 Jahren einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Bereits der Kindergarten hat einen eigenständigen Bildungsauftrag. Dabei darf der Bildungsbegriff jedoch nicht nur auf Vermittlung von schulischem Wissen beschränkt bleiben.

Bildung muss als umfassender Prozess zur Gewinnung aller Fertigkeiten gesehen werden, die Menschen befähigen, zu lernen, ihre Leistungspotentiale zu entwickeln, Probleme zu erkennen und zu lösen und Beziehungen zu gestalten.

So betrachtet reicht Bildung weit über schulische Wissensvermittlung hinaus. Durch Schaffung vielfältiger anregungsreicher Bildungsgelegenheiten werden junge Menschen gefördert.

Angesichts der Komplexität der gesellschaftlichen Verhältnisse kommt den sog. „Soft Skills“ wie z.B. Eigenverantwortung, Selbstdisziplin, Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit, Kooperation, Konfliktfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Verantwortung und Flexibilität immer mehr Bedeutung zu. Diese sozialen Kompetenzen bezeichnen die Gesamtheit der Fertigkeiten, die für die soziale Interaktion nützlich oder notwendig sind.

Die Anforderungen beruflicher Tätigkeit sind heutzutage mehr denn je von Sozialen- und Kommunikationsfähigkeiten geprägt. Neben der Schule und der Familie kommt hier der Jugendarbeit eine wichtige Aufgabe zu. Kinder und Jugendliche erlangen Kompetenz im Umgang mit neuen Situationen, sie erweitern so ihren Handlungsraum. Kinder und Jugendliche erlernen hier diese „weichen“ Fertigkeiten und können sich ausprobieren.

Die Schule wird derzeit in allen Bereichen immer mehr zur Ganztagesbetreuung erweitert. Dies hat für Kinder und Jugendliche erhebliche Auswirkungen. Sie verbringen mehr Zeit in der Schule und haben nur noch eingeschränkte freie Zeiträume zur Verfügung. Gleichzeitig müssen in der Schule Angebote zur Entspannung und Versorgung der Kinder eingerichtet werden. Hier ist die große Chance für Jugendhilfe und Schule zusammen zu arbeiten und so den Kindern und Jugendlichen ein „rundes“ Angebot bereitzustellen.

Schulbildung und Berufsausbildung sind der Schlüssel zur Integration und zum Ausgleich sozialer Ungleichheiten, sie bedeuten für junge Menschen den Zugang zum Erwerbsleben. Menschen leiten einen großen Teil ihrer Identität, ihres Selbstwertgefühles von der beruflichen Tätigkeit ab. Persönlichkeitsstrukturen werden in der Auseinandersetzung mit den Anforderungen und Bedingungen des Arbeitsprozesses geformt. Gut integrierte Bürgerinnen und Bürger sind die Säulen eines Gemeinwesens.

Die Wahl des Berufes unterliegt dabei verschiedenen Faktoren: zum Einen spielt die soziale Herkunft eine Rolle, was oftmals zu einer Ausgrenzung vieler Berufsbereiche führt, da man das nicht mehr werden *will*, was man nicht werden *kann*, zum Anderen tritt das Angebot an realistisch erreichbaren Ausbildungsplätzen an die Stelle von Traumberufen.

Der Verdrängungseffekt, bei dem schwache Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss kaum mehr Chancen auf einen Ausbildungsplatz haben oder aber Arbeitslosigkeit nach der Ausbildung folgt, da der Betrieb den ehemaligen Lehrling nicht übernimmt, führen verstärkt zu unterbrochenen Berufsbiographien.

Für Jugendliche verstärkt sich durch all diese negativen Faktoren der Druck, unter dem sie in ihre Zukunft starten. Hier sind Unterstützungsangebote durch das Bildungssystem und durch die öffentliche Jugendhilfe gefordert.

II. Kinder- und Jugendarbeit

II.1. Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit

Die Stadt Meerbusch soll für alle hier lebenden Bürgerinnen und Bürger eine attraktive Lebensumgebung bieten. Dies gilt natürlich auch für Kinder und Jugendliche.

Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrer Herkunft, Religion oder Nationalität zu unterstützen und zu fördern ist ein zentrales Anliegen des KJHG. Es gilt daher, die zur Verfügung stehenden (begrenzten) Finanzmittel möglichst effektiv und passgenau einzusetzen. Dazu hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt Meerbusch Mitte 2009 eine Sozialraumrecherche bei der Fachhochschule Düsseldorf / Prof. Dr. Deinet in Auftrag gegeben, damit auf einer verlässlichen Basis Aussagen dazu gemacht werden können, welche Angebote sich Kinder und Jugendliche in Meerbusch wünschen und welche sie benötigen.

Als Ergebnis der Sozialraumrecherche nannten die Wissenschaftler die Empfehlung, **durch eine Umgestaltung der Angebotsstruktur, die Öffnung der bisherigen Jugendarbeit für eine größere Zielgruppe zu bewirken**. Dies ist nach Meinung der Wissenschaftler ganz besonders durch die Einrichtung eines (teilkommerziellen) Jugendcafés zu erreichen. Weiterhin schlägt Prof. Dr. Deinet vor, aufsuchende Jugendarbeit zu betreiben, um Jugendliche im öffentlichen Raum zu aktivieren und ihre Potentiale besser zu nutzen.

- Partizipation und Beteiligung in verschiedenen Formen bieten
- In einem Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendarbeit Betrieb eines Jugendcafés
- Jugendarbeit als Ort für non-formale Bildung
- Schule als Lebensort einbeziehen, Kooperation mit Schule
- Mobile Arbeit, die Partizipation und Engagement Jugendlicher fördert

Durch das Jugendamt wurden im Jahr 2010 Gespräche mit Jugendlichen geführt, um deren Wünsche und Anregungen für die Jugendarbeit kennen zu lernen. Die Ergebnisse der Gesprächsrunden:

Junge Menschen in wünschen sich:

- kein weiteres Jugendheim
- einen unverbindlichen Treffpunkt
- dass sie ihre „Ruhe“ haben
- keinen pädagogischen Zeigefinger
- konsumieren statt problematisieren
- Lifestyle
- Genuss
- Party
- Events
- Freiheit, kommen und gehen zu können wann sie wollen

Ein „Jugendcafé“ und zentrale Veranstaltungsstätte für Jugendevents

Die Lage:

- Ein zukünftiges Jugendcafé sollte eine zentrale Lage haben und gut mit dem ÖPNV und dem Auto erreichbar sein. Im Jugendcafé sollen sich die Besucherinnen und Besucher in lockerer, nicht vordergründig pädagogischer Umgebung treffen können.

Das Raumkonzept:

- Die Größe der Räume sollte einen Bistrobetrieb sowie den Betrieb als Veranstaltungsstätte ermöglichen. Die Gestaltung der Räumlichkeiten soll den Anforderungen einer breiten jugendlichen Zielgruppe zu entsprechen.
- Die „Jugendzentrums-Sperrmüll-Kultur“ hat ausgedient. Ein Jugendcafé, das alle Meeresbuscher Jugendlichen ansprechen soll, muss auch über eine entsprechende Ausstattung verfügen.
- Erforderlich ist eine „professionelle“ Küche. Es soll kein „Teestubenimage“ entstehen. Die Jugendlichen wollen die Getränke (und kleineren Speisen / Snacks) erhalten, die zurzeit „in“ sind („Latte Macchiato“ statt „Mate-Tee“).
- Im Café soll dem Aspekt der Jugendkultur Rechnung getragen werden (u.a. durch Raumgestaltung, Ausstellungsort, Kleinkunsthöhne, usw.).
- Das Café ähnelt atmosphärisch eher einer Jugendkneipe als einem traditionellen offenen Bereich einer OT. Dies hat Auswirkungen auf die Angebotsstruktur: professionelles Getränkeangebot, Musikbeschallung, Fernseher, Computer etc.

Inhaltliche Ausrichtung:

- Treffpunkt/Zielort für Viele durch ein offenes Angebot und wechselndes Zielgruppenangebot

Die Einrichtung eines Jugendcafés erweitert das Städtische Angebot für Jugendliche und führt zur Erschließung neuer Nutzergruppen. Das Jugendcafé soll eine breite, große Nutzergruppe ansprechen. Es geht dabei um eine Einrichtung und Angebote für *alle* Jugendlichen

- Eine hauptamtliche päd. Fachkraft ist im „Café“ erforderlich

In den im Rahmen der Weiterentwicklung der Jugendarbeit seitens des Jugendamtes mit den Jugendlichen geführten Gesprächen, kam immer wieder heraus, dass diese sich kein neues Jugendheim wünschen, sondern vielmehr einen Ort, an dem sie sich „in Ruhe“ treffen können – ohne pädagogisch „betreut“ zu werden. Das Angebot des Jugendcafés muss vordergründig eher konsumorientiert ausgerichtet sein. Die Soziale Arbeit muss aufgrund der Ausgangslage eher „im Hintergrund“ erfolgen. Die Jugendlichen müssen zunächst den Ort als solchen attraktiv erleben und Vertrauen in die dort agierenden Menschen fassen. Aus diesem Vertrauen heraus ist dann soziale Arbeit möglich. Dies ist

ein länger andauernder Prozess, der stetig neu beginnt, da auch die Jugendlichen stetig wechseln werden.

- Kulturveranstaltungen für junge Menschen/Erwachsene im Bereich Kabarett, Theater, Unplugged-Musik oder Lesungen werden angeboten.

Junge regionale Bands und Musiker sowie der Nachwuchs sollen gefördert werden. An den Wochenenden treten Bands aus Meerbusch und Umgebung im Jugendcafé auf. Die Vielfalt der existierenden Bands und Musiker, die die unterschiedlichsten Stilrichtungen vertreten, ermöglichen ein breites und buntes Angebotsspektrum und sprechen so die unterschiedlichsten Besucher an. Es könnte z.B. auch eine offene Bühne entstehen, die jedem jungen Menschen Gelegenheit bietet, seine Kunst zu präsentieren. Ein Spezielles Jugendkulturprogramm, im Sinne einer Kleinkunsthöhle wäre denkbar. Das Jugendcafé soll Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit bieten, zu günstigen Konditionen die verschiedensten Jugendkulturangebote wahrnehmen zu können.

- Informationsdrehscheibe: hier erfahren Jugendliche u.a. was in Meerbusch los ist, was geplant wird. Hier sind Informationen aller Art zugänglich: Zeitschriften, Tageszeitungen, Veranstaltungshinweise für Meerbusch und Umland, Ratgeber zu aktuellen Fragen wie Drogen, Freizeitgestaltung, Berufs- und Arbeitswelt, Jugendpolitik etc., Schwarzes Brett (Tausche/Biete, Verkauf/Ankauf, etc.), Internet.

Partizipation

- Die Jugendlichen sollen am Programm des Jugendcafés mitwirken und es mitgestalten.
- Im „neuen Gewand“ sollen den Nutzern des Jugendcafés Beteiligungsmöglichkeiten eröffnet werden. Dies kann beispielsweise bei der Auswahl der Band für das nächste Konzert, der Auswahl des Speisen- und Getränkeangebotes (im Rahmen der gg. Möglichkeiten), bei besonderen Aktionen wie z.B. Workshops zu bestimmten Themen, Kunstausstellungen in den Caféräumen oder Ausflügen erfolgen. Die jugendlichen Nutzer sollen für „ihr“ Café im gewissen Rahmen auch Verantwortung übernehmen können.

Schule als Lebensort einbeziehen, Kooperation mit Schule Berufsorientierung / Praktika /Jobmöglichkeiten

- Beschäftigungsprojekte
- Übergang Schule-Beruf
- Zusammenarbeit mit Schule
- Berufshilfeangebote
- Schüler – und Studentenjobs im Service

Ein Konzept der Anleitung durch pädagogische Fachkräfte parallel zur Vermittlung von berufspraktischen Fertigkeiten ermöglicht auch die Vermittlung sozialer Kompetenzen.

Denkbar sind auch Beschäftigungsprojekte im Übergang Schule-Beruf oder mit der Berufshilfe.

Effekte: Qualifizierung fachlich, sozial und kulturell, Vergütung der Arbeitsleistung, Begleitung Übergang Schule-Beruf, sozialpädagogische Anleitung, Zeugnis, Zertifikat, ergänzende schulische Bildung mit ehrenamtlichen Kooperationspartnern, ggf. ergänzende Leistungen aus den Modulen des Trägervereins, Mitbestimmung im Jugendcafé.

Jugendcafé als „Basisstation“ für aufsuchende Sozialarbeit

Die von Herrn Prof. Deinet von der Fachhochschule Düsseldorf erstellte Sozialraumrecherche hat u.a. den Bedarf nach aufsuchender Sozialarbeit aufgezeigt.

Jugendliche sind heute sehr viel mobiler als noch vor Jahren und binden sich in einer schnelllebigen Zeit weniger an bestimmte Einrichtungen. Um diesem Lebensstil Rechnung zu tragen, soll es in Meerbusch aufsuchende Sozialarbeit geben. Dabei sucht ein Sozialarbeiter / Sozialpädagoge die informellen Treffpunkte der Jugendlichen im gesamten Meerbuscher Stadtgebiet auf. Dadurch entsteht eine hohe Anzahl an Kontakten. Gesichter, Namen und Gruppenzugehörigkeiten werden bekannt. Durch die häufige Präsenz des Sozialarbeiters vor Ort wird auch er bei den Jugendlichen bekannt, was vielen potentiellen Klienten die Chance eröffnet, den Sozialarbeiter anzusprechen. Die Einsatzzeiten sollten sehr flexibel gehalten werden und die Arbeit in der Regel nachmittags, an Abenden und am Wochenende erfolgen. Durch das Angebot des Jugendcafés können auch hier Kontakte des Sozialarbeiters ausgeweitet werden. Er sollte zu bestimmten Zeiten dort regelmäßig anwesend sein. An Jugendliche im Stadtgebiet kann die Einladung ins Jugendcafé erfolgen. Durch eine enge Kooperation mit der /dem Sozialarbeiter(in) im Café sind auch größere Maßnahmen möglich – z.B. Ausflüge, Fahrten, Aktionen. Da diese aufsuchende Jugendarbeit fester Bestandteil der Weiterentwicklung aller Einrichtungen in Meerbusch wird kann eine flächendeckende Wirkung erreicht werden.

Professionelles Gastronomieangebot

Getränkeangebot

Um den Café- und Bistrocharakter und auch die Attraktivität des Betriebes zu unterstreichen, sollte im Jugendcafé auch Bier und Wein angeboten werden. Gerade die „neuen“ Bier- oder Weinmixgetränke erfreuen sich bei jungen Leuten großer Beliebtheit. Die Abgabe muss selbstverständlich im Rahmen der Grenzen des Jugendschutzes erfolgen (Wein, Sekt und Bier ab 16 Jahren).

In der modernen Suchtprävention ist gerade der verantwortungsbewusste Umgang mit Alkohol ein wichtiges Thema. Das absolute Abstinenzgebot vergangener Tage hat sich überholt, da die gesellschaftliche Wirklichkeit etwas anderes widerspiegelt. Alkohol gehört in unserer heutigen Gesellschaft dazu und nur Menschen, die in jungen Jahren bereits einen vernünftigen und genussvollen Umgang damit erlernt haben, können Alkohol ohne Probleme konsumieren und sind für eine Suchtentwicklung weniger anfällig.

Andere alkoholische Getränke, die „harten“ Alkohol enthalten (also die sog. „Alkopops“ oder sonstige branntweinhaltige Getränke) sollten nicht angeboten werden.

Essen und Imbiss

- Es gibt mindestens ein festes Imbissangebot
- Auswahlmöglichkeiten bei Snacks und Imbiss
- Evtl. einmal in der Woche warmes Essen
- Speisekarte
- Jugendgerechte Preise
- Freundliche Atmosphäre
- Service an der Theke oder am Tisch durch angestellte Thekenkräfte
- Außenbetrieb im Sommer.

Durch ansprechende Werbung muss das Café bekannt gemacht werden. Das Café muss von Jugendlichen als attraktiver Ort, an dem man sich gerne trifft und seine Freizeit verbringt, gesehen werden.

- Auch die Preisgestaltung des Bistrobetriebes ist entscheidend, da viele Nutzer sich aufgrund ihrer finanziellen Möglichkeiten keine teuren Getränke etc. leisten können. Insbesondere gilt es hier, die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes bzw. Gaststättengesetzes umzusetzen, d.h. dass nicht alkoholische Getränke günstiger sind als alkoholische.

Öffnungszeiten / Personal

Das Jugendcafé muss den Bedürfnissen der Jugendlichen angepasste Öffnungszeiten haben. Eine Befragung unter Schülerinnen und Schülern könnte den genauen Bedarf ermitteln. Auszugehen ist jedoch von Zeiten von 16:00 bis 22:00 Uhr an Wochentagen. An den Wochenendtagen Freitag und Samstag sollten die Zeiten weiter in den Abend hinein verschoben werden – insbesondere bei Veranstaltungen. Sonntags sollte eine Öffnung bereits im Nachmittagsbereich (wie Wochentage) erfolgen. Ziel ist, das Café mindestens 5 Tage/Woche zu betreiben.

Für den Cafébetrieb erscheint es sinnvoll, neben einer Fachkraft aus dem Gastro-Bereich auch entsprechendes „Thekenpersonal“ vorzuhalten. Dabei könnte es sich um Schüler, Studenten oder sonstige Aushilfskräfte handeln.

Neben den regelmäßigen Öffnungszeiten müssen diese Kräfte bei Veranstaltungen eingesetzt werden können. Eine Refinanzierung der erforderlichen Mittel mit den Einnahmen des Bistrobetriebes ist anzustreben.

II.2. Offene Kinder- und Jugendarbeit

Qualitätsstandards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Meerbusch

(so vereinbart mit den Trägern der hauptamtlich geführten Jugendfreizeiteinrichtungen)

Jugendarbeit in der Stadt Meerbusch dient (gem. § 11 SGB VIII) der Förderung der Entwicklung junger Menschen und Familien in allen Lebensbereichen. Sie trägt dazu bei, diese zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten werden zu lassen.

Jugendarbeit will Benachteiligungen vermeiden bzw. abbauen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren schützen und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen.

Die unterschiedlichen Bedingungen im Heranwachsen und in der Lebenswelt von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern sollen dabei bei allen Angeboten und Maßnahmen Berücksichtigung finden. Die Möglichkeiten einer gleichberechtigten Teilhabe von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern an den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, die Anerkennung von unterschiedlichen Lebensentwürfen und sexuellen Identitäten im Sinne des „Gender Mainstreaming“ gilt dabei als verbindlich durchgängiges Leitprinzip. Eine geschlechtergerechte Jugendförderung sieht dabei sowohl die spezifische Förderung von Mädchenarbeit als auch die Förderung spezieller Jungenprojekte vor. Ziel ist die Ausrichtung **aller** Maßnahmen auf Geschlechtergerechtigkeit.

Durch fachliche Unterstützung und eine offene Atmosphäre ist Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei allen Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit sicherzustellen. Kinder und Jugendliche sind in angemessener Art und Weise an allen sie betreffenden Entscheidungen anlassbezogen zu beteiligen. Partizipation soll als Leitlinie und Querschnittsaufgabe in der Stadt Meerbusch festgeschrieben werden.

Die Stadt Meerbusch unterstützt die Jugendarbeit und bekennt sich zum partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Freien und Öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (s. § 74 SGB VIII). Die eigenverantwortliche Tätigkeit von Trägern Freier Jugendhilfe wird in besonderer Weise gefördert.

Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Meerbusch findet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII statt. Die entsprechenden Paragraphen sind als Anlage angefügt.

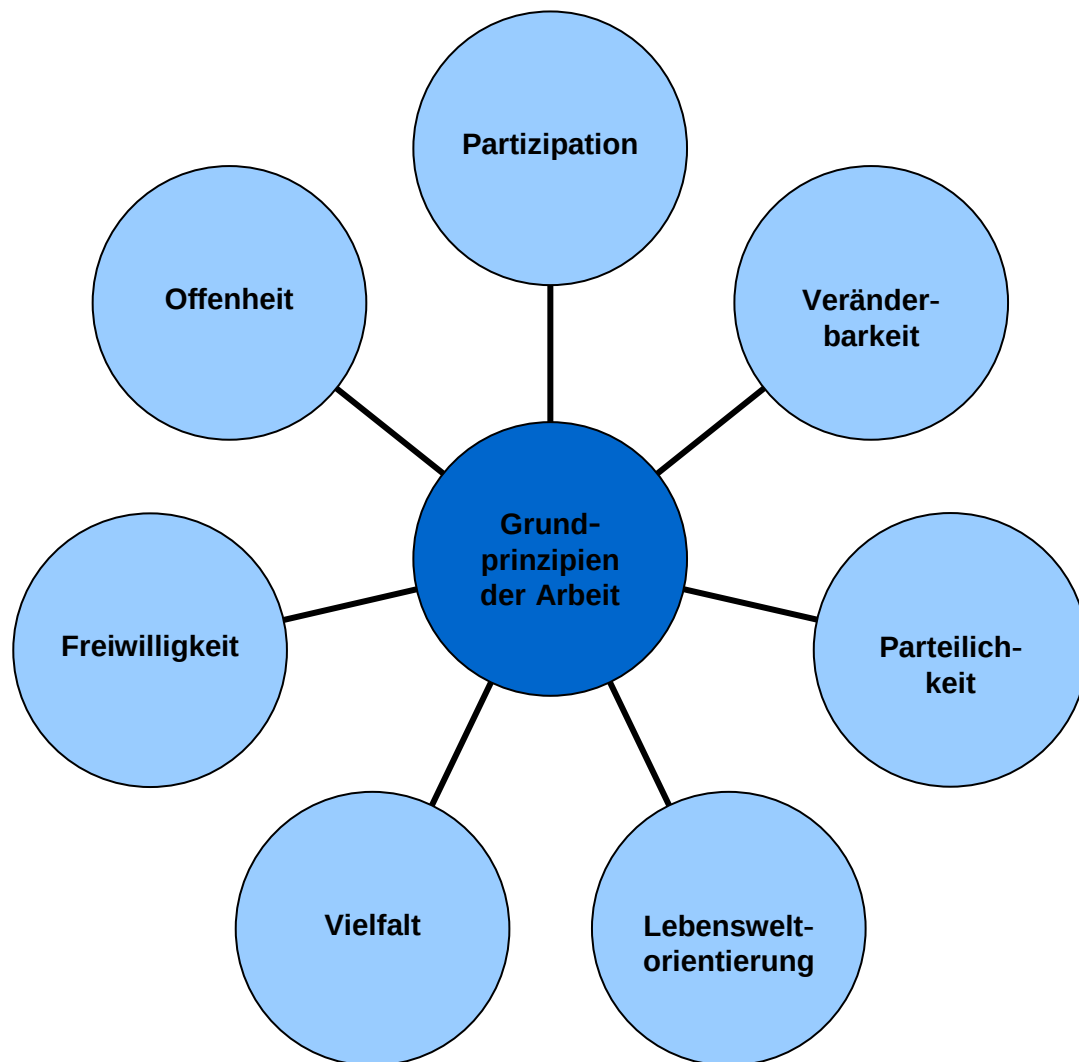
Qualitätsstandards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Meerbusch

Offene Jugendarbeit in Meerbusch bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Möglichkeiten, ihre Freizeit gemeinsam zu gestalten. Sie eröffnet ihnen einen sozialen Raum für Begegnung und Betätigung, Entspannung und Bildung, Artikulation und Selbstorganisation sowie Hilfe in Problemlagen.

Sie fördert dabei die Persönlichkeitsbildung und das soziale Verhalten durch Partizipation, Verantwortung und Selbstverwaltung auf dem Weg zu einem selbständigen Mitglied der Gesellschaft.

Offene Jugendarbeit stellt Raum für begleitete Selbstgestaltung und Eigeninitiative von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Verfügung, fördert kommunikative, soziale und kulturelle Fähig- und Fertigkeiten und leistet Hilfe und Unterstützung bei individuellen und sozialen Problemlagen. Sie hilft, Benachteiligungen durch ein zuverlässiges System der Hilfe und Unterstützung abzubauen.

Die Grundprinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Meerbusch sind:



- ◆ **Offenheit:** d.h. sie steht allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen offen, unabhängig von sozialer Schichtung, Geschlecht, Weltanschauung oder religiöser Zugehörigkeit, Nationalität ethnischer Gruppierung oder Behinderung.
- ◆ **Partizipation:** Kinder und Jugendliche werden an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt und werden in ihrer Entscheidungskompetenz gefördert.
- ◆ **Freiwilligkeit:** Kinder und Jugendliche selbst entscheiden ob und in welcher Form oder in welchem Umfang sie an den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit teilnehmen wollen.
- ◆ **Dienstleistungsangebot:** dies bedeutet, dass Kinder und Jugendliche als „Kunden“ verstanden, pädagogisch geeignete Mitarbeiter beschäftigt und ausreichende Räumlichkeiten oder Einrichtungen mit entsprechender Ausstattung bereitgestellt werden, die den aktuellen (Qualitäts-) Standards gerecht werden – Kinder und Jugendliche erhalten die Angebote, die sie nachfragen und benötigen.
- ◆ **Parteilichkeit:** d.h. Offene Kinder- und Jugendarbeit setzt bei den Bedürfnissen und Interessen von jungen Menschen an und bietet im Rahmen ihrer pädagogischen Konzeption und ihres gesellschaftlichen Auftrages vielfältige Angebote und Maßnahmen an. Sie ergreift Partei für Kinder und Jugendliche, beeinflusst die gesellschaftspolitische Diskussion und thematisiert die Lebenslage junger Menschen.
- ◆ **Lebensweltorientierung:** Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich an den Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen, ist in das Gemeinwesen eingebunden und arbeitet mit anderen Institutionen, Organisationen und Gruppen zusammen. Die Angebote und Einrichtungen müssen flexibel auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen reagieren können, gut erreichbar und leicht zugänglich sein.
- ◆ **Vielfalt:** Angebotsformen, Programme und Maßnahmen sollen der Vielfalt der Jugendlichen entsprechen.
- ◆ **Veränderbarkeit:** Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist nie endgültig. Sie lebt mit und von Veränderung, passt sich in ihren Handlungsformen und Konzepten den wandelnden Bedürfnissen ihrer Zielgruppen an und reagiert flexibel auf gesellschaftliche Anforderungen.

Gemeinwesenorientierung / Sozialraumorientierung:

Kinder und Jugendliche sollen in den sozialen Zusammenhängen und Räumen, in denen sie sich täglich aufhalten und leben in ihrer Entwicklung unterstützt und gefördert werden. Jugendarbeit soll hier ein lebenswelt- und alltagsorientierter Ansatz sein, der Jugendliche begleitet und ihnen Räume zur Entfaltung bietet. Es geht dabei um alle Jugendlichen und nicht um eine Defizit Auswahl! Natürlich sollen den Jugendlichen, die von Ausgrenzung, Stigmatisierung, sozialer und oder materieller Benachteiligung bedroht sind, hier besondere Angebote nahe gebracht werden. Jugendarbeit soll mobil auf die Jugendlichen zugehen und im Kontext der realen Lebensumwelt der Kinder und Jugendlichen stattfinden.

Zusammenarbeit der Offenen Jugendarbeit mit Schule

Jugendliche verbringen einen großen Teil ihrer Zeit im Lebensumfeld Schule. Durch den Ausbau der Ganztagesbetreuung überschneidet sich ein Teil der bisher für die Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Zeitanteile mit der Schule. Jugendarbeit sucht daher die Zusammenarbeit mit der Schule, um überhaupt (rein zeitlich) Zugang zur Zielgruppe zu finden. Die Arbeit erfolgt dabei auf „Augenhöhe“ – also zwischen gleichrangigen Partnern. Die Angebote der Jugendarbeit erfolgen daher auch im Lebenszusammenhang Schule – müssen aber ihre Eigenständigkeit und ihr Profil bewahren. Insbesondere der Bildungsbegriff ist dabei von Schule und Jugendarbeit unterschiedlich besetzt. Steht in der schulischen Bildung die Wissensvermittlung im Vordergrund, so wird in der Jugendhilfe Bildung als ein umfassender Lernprozess aller Fertigkeiten gesehen, die Menschen befähigen, zu lernen, ihre Leistungspotentiale zu entwickeln, Probleme zu erkennen und zu lösen und Beziehungen zu gestalten.

So betrachtet reicht Bildung weit über schulische Wissensvermittlung hinaus. Durch Schaffung vielfältiger anregungsreicher Bildungsgelegenheiten werden junge Menschen gefördert.

Möglich ist eine Zusammenarbeit mit den an der Schule tätigen Schulsozialarbeitern.

Cliquenorientierung und

aufsuchende / herausreichende Jugendarbeit im Sozialraum

Die Clique gewinnt für einzelne Jugendliche heute immer mehr an Bedeutung. Lebten früher Kinder und Jugendliche mit mehreren Geschwistern zusammen, so sind es heutzutage oft Einzelkinder, die ihre „peer-group“ außerhalb der Familie finden müssen. Für die Jugendarbeit bedeutet dies, die einzelnen Cliquen in ihrer Lebenswelt wahrzunehmen die unterschiedlichen Lebensentwürfe zu akzeptieren und nicht alle Jugendlichen als Gesamtheit zu sehen. Dies bedeutet nicht nur die Cliquen aufzusuchen, sondern auch deren reale Lebenswelt kennen zulernen und in diesem Umfeld Angebote zu unterbreiten.

Das Aushandeln von Regeln, Überlassen von Räumen, Absprachen aber auch Übergabe von Verantwortung gehören zu den zentralen Aufgaben einer Cliquenorientierten Jugendarbeit.

Beratung und Hilfe

Im Einzelfall erfolgt eine niederschwellige, unbürokratische Hilfestellung. Die Fachkräfte der Jugendarbeit sind Ansprechpartner, Vertrauensperson und stellen Kontakt und Vermittlung zu anderen Stellen im (Hilfe-) System her.

Räume und Einrichtungen

Auch mobile, herausreichende Angebote der Jugendarbeit benötigen Räume und Einrichtungen. Die sozusagen als „Basislager“ dienenden Einrichtungen sind jedoch nur bedingt Handlungsort des Geschehens. Von hier aus wird das Dienstleistungsangebot den Jugendlichen angeboten.

Projekte

können auf bestimmte Zielgruppen oder bestimmte Sozialräume ausgerichtet sein und sollten in Kooperation mehrerer Partner erfolgen. Vernetzte Projekte können mit Partnern aus Schule, anderen Jugendeinrichtungen oder Jugendverbänden durchgeführt werden.

Bedarf

Der Bedarf an Offener Jugendarbeit ist im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu ermitteln. Dies geschieht im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des Jugendhilfeausschusses und der Verwaltung.

Die freien Träger der Jugendhilfe sind daran von Anfang an zu beteiligen. Über die Bedarfsdeckung entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall.

Die Planungen für das Folgejahr erfolgen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsberatungen.

Wirksamkeitsdialog, Vernetzung der Angebote auf Stadtebene, Kooperation, Teilnahme an Arbeitssitzungen, Stadtjugendring

Die Träger beteiligen sich im Rahmen der Jugendhilfeplanung an der Fortentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Meerbusch. Es besteht die Verpflichtung auf Einladung der Verwaltung und / oder des Jugendhilfeausschusses an Sitzungen sowohl auf der Träger- als auch der Mitarbeiterebene teilzunehmen. Die Verwaltung lädt die Träger im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges mind. einmal jährlich zu einer Trägerversammlung ein. Diese Treffen dienen dem fachlichen Austausch, der inhaltlichen Absprache von Angeboten und der Weiterentwicklung der Jugendarbeit in Meerbusch. Durch den Wirksamkeitsdialog können erforderliche Anpassungsprozesse in der Angebotsstruktur erkannt und im Dialog zwischen Freien Trägern und örtlicher Jugendhilfeplanung umgesetzt werden.

Die Mitarbeiter der Einrichtungen ergänzen und erweitern ihre Arbeit durch sozialraumbezogene Kooperationen insbesondere auch mit Schulen.

Die Jugendeinrichtungen im Stadtgebiet sollen im Rahmen einer gemeinsamen stadtweiten Konzeption zusammenarbeiten. Ziel ist die Bildung eines „Team Stadtjugendarbeit“ in das jede Einrichtung ihre besonderen Qualitäten und Fähigkeiten

einbringt. Die im stadtweiten Zusammenhang erbrachten Leistungen zählen zu den Betriebszeiten der Einrichtung.

Die Stadt wünscht und unterstützt die Teilnahme der hauptamtlichen Kräfte sowie der Honorarkräfte der Offenen Jugendarbeit an der Arbeit des Stadtjugendringes. Der Stadtjugendring stellt ein wichtiges demokratisches Gremium dar, in dem insbesondere Jugendverbände und Jugendeinrichtungen ein Mitsprache- und Mitgestaltungsrecht an den sie betreffenden Themen haben. Die Arbeit im und für den Stadtjugendring wird auf die Betriebszeiten der Einrichtungen angerechnet.

Konzeption

Der Träger / jede Einrichtung muss schriftlich eine bedarfsorientierte Konzeption erstellen. Die Konzeption stellt einen Rahmen dar, der prozesshaften Veränderungen unterliegt. Jährlich ist bis 31.03. ein Erfahrungsbericht des Vorjahres vorzulegen. In ihm muss die Planung für das laufende Jahr dargestellt werden.

Mitarbeiter in der Offenen Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit wird durch qualifizierte ehrenamtliche und/oder hauptamtliche Mitarbeiter bewirkt. Zur Sicherstellung der Angebote hält der Freie Träger hauptamtliches Personal zur Verfügung.

Hauptamtliche Mitarbeiter müssen gem. § 72 SGB VIII fachlich qualifiziert sein und sollen eine abgeschlossene sozialpädagogische / sozialarbeiterische Ausbildung haben.

Der Träger verpflichtet sich, nur geeignete Personen für Jugendhilfeaufgaben zu beschäftigen. Er stellt sicher, keine Personen, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder § 225 StGB rechtskräftig verurteilt worden sind, zu beschäftigen.

Um dies sicherzustellen, verpflichtet sich der Träger, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Ehrenamtliche Mitarbeiter, die die hauptamtlichen Fachkräfte unterstützen, müssen entsprechend geschult und qualifiziert werden.

Raumprogramm

Offene Jugendeinrichtungen müssen Kindern und Jugendlichen geeignete Räume zur Verfügung stellen, die den Bedarfen gerecht werden und den Kindern und Jugendlichen Gelegenheit zur gestalterischen Mitwirkung geben.

In der Regel sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- ◆ Ein Großraum als Kommunikationsbereich, informeller Treff, Café o. ä. zur ausschließlichen Nutzung und Gestaltung
- ◆ ein Gruppenraum zur vorrangigen Nutzung

- ◆ ein Büro mit entsprechender Ausstattung an Bürokommunikationsgeräten (Telefon, PC, Internetanschluss)
- ◆ eine Küche
- ◆ Toilettenbereiche getrennt nach Geschlechtern (ggf. Mitarbeitertoiletten)

Wünschenswert sind zusätzliche Gruppenräume (z. B. Werkraum), die teilweise für die Offene Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden. Eine Nutzung der Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit für andere Zwecke sollte ermöglicht werden, soweit der Betrieb der Offenen Jugendarbeit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Öffnungszeiten / Betriebszeiten

Offene Jugendeinrichtungen haben ihre Angebote an den Freizeitmöglichkeiten und Bedarfen junger Menschen zu orientieren. Die Offenen Angebote und Öffnungszeiten sind unter den Jugendeinrichtungen im Stadtgebiet abzustimmen. Zu den Öffnungszeiten zählen auch die Angebote, die von den hauptamtlichen Mitarbeitern für Kinder und Jugendliche im Sozialraum (z. B. in Schulen, bei Fahrten, auf Spielplätzen etc.) erbracht werden.

Die aufsuchende Arbeit im Sozialraum und mit der Schule soll einen Anteil von ca. **25 % einer Vollzeitstelle** betragen.

Dabei sollen insbesondere Kinder und Jugendliche angesprochen werden, die das Regelangebot der Einrichtung bisher nicht erreichte.

Es sind hier Angebote für den Sozialraum in Form von

- ◆ Ferienaktionen vor Ort (z.B. Tagesprogramme, Tagesfahrten)
- ◆ Ferienfreizeiten (Fahrten) (anteilige Anrechnung!)
- ◆ Musisch-Kulturelle Angebote (z.B. Bandwettbewerbe, Bandauftritte)
- ◆ Musisch-Kulturelle Fahrten (z.B. Theater-, Musical-, oder Festivalbesuche)
- ◆ spezielle Mädchen Angebote (z.B. Selbstbehauptungskurse)
- ◆ spezielle Jungenangebote (z.B. Entspannungskurse)
- ◆

anzubieten, die neben den Kindern und Jugendlichen der eigenen Einrichtung für weitere Zielgruppen konzipiert sind.

Im Bereich der Schule können:

- ◆ Musisch-Kulturelle Angebote (z.B. Workshops zu bestimmten Themen)
- ◆ Unterstützung und / oder Begleitung der Lehrer bei Ausflügen und Klassenfahrten durch besondere Angebote (z.B. aus den Bereichen Sport / Kultur)
- ◆ Projekte (z.B. Themenorientiert)
- ◆ Beratung und Unterstützung in der Gestaltung der schulischen Freizeit

durch die Mitarbeiter der Offenen Jugendarbeit angeboten werden. Bei Bedarf können der Schule auch weitere Angebote gemacht werden.

Diese Auflistungen sind nicht abschließend und unterliegen Entwicklungen.

Für die Einrichtung gelten insbesondere folgende Standards:

- ◆ regelmäßiger ganzjähriger Betrieb
- ◆ Offene Angebote von mindestens 20 Stunden verteilt auf mind. vier Tage in der Woche für Einrichtungen mit hauptamtlichem Mitarbeiter (die Angebote im Sozialraum werden hier einbezogen),
- ◆ Offene Angebote von mindestens 15 Stunden verteilt auf mind. drei Tage in der Woche für Einrichtungen ohne hauptamtlichen Mitarbeiter,
- ◆ die Angebote an den Werktagen sollen in der Regel in den Nachmittag- und Abendstunden liegen,
- ◆ ein regelmäßiges Offenes Angebot im Stadtgebiet an den Wochenenden in Kooperation und im Wechsel.

Ausstattung

Die Jugendeinrichtung soll eine für Kinder und Jugendliche attraktive Ausstattung haben. Dazu zählen neben bedarfsgerechtem und ansprechendem Mobiliar auch zeitgemäße Medien (z.B. Computer, Musikanlagen), Kreativmaterialien und Spielgeräte (Billard, Kicker etc.).

Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII

Die im Rahmen des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt geschlossenen Vereinbarungen bei Kindeswohlgefährdung stellen sicher, dass die Träger und die bei ihm beschäftigten Fachkräfte den Schutzauftrag umsetzen.

III.2.1. Bestandsdarstellung (Stand: 05.November 2010)

In jedem größeren Stadtteil von Meerbusch befindet sich mindestens eine Offene Jugendeinrichtung, die von der Stadt Meerbusch gefördert wird.
Dies sind in den einzelnen Stadtteilen:

Büderich:

„**Oase**“ Jugendfreizeiteinrichtung
Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius und Heilig Geist

„**Arche Noah**“ e.V.
Jugendfarm mit Streichelzoo

Abenteuerspielplatz der Stadt Meerbusch
Pädagogisch betreuter Abenteuer- und Bauspielplatz

Osterath:

„**Sky Club**“ Jugendfreizeiteinrichtung
Katholische Kirchengemeinde Hildegundis von Meer

„**Katakombe**“ Jugendfreizeiteinrichtung
Evangelische Kirche Osterath

Strümp:

Bösinghoven:

TOT St. Pankratius Bösinghoven

Lank:

„**Atrium**“ Jugendfreizeiteinrichtung
Katholische Kirchengemeinde Hildegundis von Meer

Die einzelnen Einrichtungen sind auf den folgenden Seiten dargestellt.
Änderungen im Programm, Aktualisierungen oder Anpassung der Öffnungszeiten erfolgen im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges ggf. unterjährig.

Oase



Name der Einrichtung: „Oase“ Jugendtreff der Kath. Pfarrgem. St.Mauritius u.Heilig Geist

Straße: Düsseldorfer Straße 4

PLZ, Ort: 40667 Meerbusch

Telefon: 02132 – 1 02 04

e-mail: info@jugendzentrum-oase.de

internet: www.jugendzentrum-oase.de

Regelmäßige Öffnungszeiten:	Montag	14:00 Uhr bis 20:00 Uhr
	Dienstag	14:00 Uhr bis 22:00 Uhr
	Mittwoch	13:00 Uhr bis 19:00 Uhr
	Donnerstag	14:00 Uhr bis 22:00 Uhr
	Freitag	14:00 Uhr bis 20:00 Uhr
	Samstag	Angebote / Einzelveranstaltungen
	Sonntag	Angebote / Einzelveranstaltungen

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren

Einrichtungsschwerpunkte:

- ◆ Offener Kinder- und Jugendtreff
- ◆ Kooperation mit der verlässlichen – und offenen Ganztagschule
- ◆ Angebote in Schule
- ◆ Kinder- und Jugendbildung (Musik, PC etc.)
- ◆ Ferienfreizeiten und Ferienangebote vor Ort
- ◆ Theaterfahrten
- ◆ Theater im Haus (Puppentheater)
- ◆ Theatergruppe mit der OGS
- ◆ Internetführerschein und PC Einführungskurse
- ◆ Taekwondo-Sportgruppe
- ◆ Handwerkliche Bastelgruppen
- ◆ Spielenachmittage und -abende
- ◆ Einzelfallberatung und –hilfe
- ◆ Arbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen (Sozialstunden)

Arche Noah



Name der Einrichtung: **Jugendfarm Arche Noah Meerbusch e.V.**

Straße: Marienburger Str.

PLZ, Ort: 40667 Meerbusch

Telefon: 0172 - 211 43 16

e-mail: info@archenoah-meerbusch.de
gabriele.krall@mgepa.nrw.de

internet: www.archenoah-meerbusch.de

Regelmäßige Öffnungszeiten:	Montag	15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	Dienstag	15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	Mittwoch	15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	Donnerstag	15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	Freitag	15:00 Uhr bis 19:00 Uhr
	Samstag	15:00 Uhr bis 19:00 Uhr
	Sonntag	15:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Zielgruppe: Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren

Einrichtungsschwerpunkte:

Durch die pädagogische Arbeit mit Tieren lernen die Kinder und Jugendlichen den verantwortungsvollen Umgang mit Tieren sowie Teamarbeit, Konfliktlösungen, Ordnung und die Wertschätzung von Tieren und Natur. Sie werden "spielerisch" an den Tierschutzgedanken herangeführt. Die Bewegung an der frischen Luft und der Umgang mit Tieren sowie Naturmaterialien (Heu/Stroh) führen zu einer gesunden und aggressionsfreien Lebensweise. Ebenso sind die Tiere die besten Therapeuten für Problemkinder, sie helfen das Selbstbewußtsein zu stärken. Auch die Kinder, die schon länger in der Jugendfarm tätig sind, lernen als Teamer zu arbeiten.

Des weiteren kommen Jugendliche, um ihre Arbeitsauflagen von Gerichten und Jugendämtern abzuleisten und werden dabei, vom hier herrschenden positiven Geist angesteckt.

ABENTEUERSPIELPLATZ



Name der Einrichtung: **Abenteuerspielplatz**
der Stadt Meerbusch

Straße: Badener Weg

PLZ, Ort: 40667 Meerbusch

Telefon: 02131 – 87 17

e-mail: susanne.rieth@meerbusch.de

internet: www.meerbusch.de

Regelmäßige Öffnungszeiten: (Öffnungszeiten variieren nach Sommer- und Winterzeit)	Montag	13:00 Uhr bis 18:00 / 19:00 Uhr
	Dienstag	13:00 Uhr bis 18:00 / 19:00 Uhr
	Mittwoch	13:00 Uhr bis 18:00 / 19:00 Uhr
	Donnerstag	13:00 Uhr bis 18:00 / 19:00 Uhr
	Freitag	13:00 Uhr bis 18:00 / 19:00 Uhr
	Samstag	Gruppenangebot durch AVP
	Sonntag	geschlossen

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahre und deren Eltern

Einrichtungsschwerpunkte:

Der Abenteuerspielplatz ist ein betreutes Spielangebot für Kinder von 6 - 14 Jahren aus dem Stadtteil Büberich - Süd und den umliegenden Wohngebieten.

Die Arbeit untergliedert sich in offene spiel - und freizeitpädagogische Angebote, Gruppenangebote und Elternarbeit.

Der Abenteuerspielplatz versteht sich als sozialpädagogische Einrichtung, die die soziale, körperliche und geistige Entwicklung von Kindern sowie deren Kreativität, Selbstbewusstsein, Sozialverhalten usw. fördern und erhalten will.

Regelmäßige Angebote sind u.a.:

- ◆ Bauprojekte
- ◆ Fahrradwerkstatt
- ◆ Eltern-Kind-Café, Backnachmittag
- ◆ Angebote durch den Verein „Akzeptanz, Vertrauen, Perspektive“ für Jugendliche
- ◆ Kooperation mit Stadtteilprojekt, Familienzentrum, Grundschule
- ◆ Arbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen (Sozialstunden)

Sky Club



Name der Einrichtung: „Sky Club“
Jugendzentrum der kath.Pfarrgem.
Hildegundis von Meer

Straße: Bommershöfer Weg 14

PLZ, Ort: 40670 Meerbusch

Telefon: 02159-24 70(Büro)
02159-912121 (Sky-Club)

e-mail: sky-club@onlinehome.de
internet:

Regelmäßige Öffnungszeiten:	Montag	15:00 Uhr bis 21:00 Uhr
	Dienstag	16:00 Uhr bis 19:00 Uhr
	Mittwoch	15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	Donnerstag	15:00 Uhr bis 21:00 Uhr
	Freitag	15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	Samstag	geschlossen
	Sonntag	geschlossen

Zielgruppe: Kinder und Jugendliche (junge Erwachsene) von 6-21 Jahren

Einrichtungsschwerpunkte:

- ◆ Offene Treffs mit niederschwelligem Angebot
- ◆ Geschlechtsspezifische Arbeit mit Jungen und Mädchen
- ◆ Arbeit mit Spätaussiedlern (Kindern)
- ◆ Gruppenarbeit / außerschulische Bildungsarbeit
- ◆ Förderung der Ehrenamtlichkeit („Sky-Team“)
- ◆ Projekte:
 - Kulturprojekte (Kindertheater)
 - Interkulturelle Projekte (z.B. Jerusalem)
 - Naturwissenschaftliche Projekte (z.B. Pipette, Lichtausstellung)
- ◆ Einzelfallhilfe bei Problemen in Schule, Arbeitsplatz, Elternhaus etc.
- ◆ Arbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen (Sozialstunden)

Katakombe



Name der Einrichtung: **Katakombe**
Jugendzentrum der ev.Kirche Osterath

Straße: Alte Poststr. 15

PLZ, Ort: 40670 Meerbusch

Telefon: 02159 – 912 388

e-mail: katakombe@gmx.de

internet: www.jugendzentrum-katakombe.de

Regelmäßige Öffnungszeiten:	Montag	16:00 Uhr	bis	19:45 Uhr
	Dienstag	15:30 Uhr	bis	21:15 Uhr
	Mittwoch	15:00 Uhr	bis	21:15 Uhr
	Donnerstag	13:00 Uhr	bis	21:15 Uhr
	Freitag	Uhr	bis	Uhr
	Samstag	Angebote / Einzelveranstaltungen		
	Sonntag	Uhr	bis	Uhr

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche von 6 – 18 Jahren

Einrichtungsschwerpunkte:

- ◆ Offener Kinder- und Jugendtreff
- ◆ Spielangebote: Billard, Air-Hockey, Kicker, Dart, Tischtennis
- ◆ Internetcafé
- ◆ Kursprogramm (z.B. Computer, Keyboard, Selbstverteidigung)
- ◆ Ferienfreizeiten (Wochenend – und mehrwöchige Ferienfahrten)
- ◆ Einzelveranstaltungen (z.B. Disco)
- ◆ Kulturelle Veranstaltungen (Theaterfahrten, Kabarettbesuche)
- ◆ Ausflugsprogramm (z.B. Wasserski, Kino, Ausstellungen)
- ◆ Arbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen (Sozialstunden)

Atrium



Name der Einrichtung: „Atrium“
Jugendzentrum d.kath.Pfarrgemeinde
Hildegundis von Meer

Straße: Gonellastr. 18

PLZ, Ort: 40668 Meerbusch

Telefon: 02150 – 32 18

e-mail: info@atrium-lank.de

internet: www.atrium-lank.de

Regelmäßige Öffnungszeiten:	Montag	15:00 Uhr bis 20:00 Uhr
	Dienstag	14:00 Uhr bis 21:00 Uhr
	Mittwoch	16:00 Uhr bis 19:00 Uhr
	Donnerstag	16:00 Uhr bis 19:00 Uhr
	Freitag	Uhr bis Uhr
	Samstag	15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
	Sonntag	Einzelveranstaltungen

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren / junge Erwachsene

Einrichtungsschwerpunkte:

- ◆ Offener Kinder- und Jugendtreff
- ◆ Musikangebote: Flöten- und Gitarrenkurse,
- ◆ Jugendkulturarbeit: Bandauftritte und Konzerte, Ausstellungen, Lesungen
- ◆ Bistro, Billard, Disco, Partys
- ◆ Internetcafé
- ◆ Musisches- und kreatives Gestalten, Bastelangebote
- ◆ Ausflüge
- ◆ Einzelveranstaltungen
- ◆ Arbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen (Sozialstunden)

II.2.2. Jugendverbände

Jugendverbände sind in der Gesamtheit der Jugendarbeit die klassischen Orte, an denen demokratische Strukturen und Selbstorganisation gelebt werden.

Kinder und Jugendliche gestalten die Arbeit für die Zielgruppe, die sie selbst darstellen. Kinder und Jugendliche werden durch die Jugendverbandsarbeit befähigt, Verantwortung in und für eine Gemeinschaft zu übernehmen und demokratische Entscheidungen zu treffen.

Im Jugendverband können Kinder und Jugendliche sich für die eigenen Interessen einsetzen und an ihrer Umsetzung mitwirken.

Die Jugendverbandsarbeit ist der Ort, der für die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen große Bedeutung hat. Damit ist die Jugendverbandsarbeit auch wichtiger Bildungsort, der die sozialen und demokratischen Kompetenzen junger Menschen fördert. Jugendverbandsarbeit orientiert sich an der konkreten Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen und passt sich in einem ständigen Prozess dem stetig wechselnden Bedarf an.

Jugendverbände bieten Kindern und Jugendlichen vor allem Gemeinschafts- und Freizeiterlebnisse, die einfach nur Spaß machen.

Einer der wichtigsten Bausteine einer regen Jugendverbandsarbeit ist das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder. Gruppenleiter, Ferienbetreuer oder aber auch Vorstandsmitglieder sind meist aus den eigenen Mitgliederreihen hervorgegangen. Ohne diese unentgeltlichen Leistungen, die die Ehrenamtler erbringen, wäre die derzeitige Fülle an Jugendverbandsarbeit nicht leistbar. Mittlerweile wird dieses besondere Engagement auch von der Wirtschaft wertgeschätzt und eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Biographie eines potentiellen Mitarbeiters wirkt sich positiv aus.

Innerhalb der Verbandsarbeit hat die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter hohe Priorität. Die Schulungen reichen von Erste Hilfe Kursen über Vermittlung von speziellen Rechtskenntnissen (z.B. Aufsichtspflicht) bis hin zur Vermittlung pädagogischer Grundkenntnisse.

In Meerbusch haben im Jahr 2009 folgende Jugendverbände aktive Arbeit geleistet und sind mit Zuwendungen gefördert worden:

- ◆ Kath. Pfarrjugend St. Mauritius und Heilig Geist
- ◆ Ev. Kirche Lank - Jugend
- ◆ Ev. Kirche Büderich - Jugend
- ◆ Förderkreis Lanker Pfadfinder
- ◆ CVJM Meerbusch
- ◆ St. Sebastianus Jungschützen Osterath
- ◆ Jugendfeuerwehr Meerbusch
- ◆ Freizeitspatzen e.V.
- ◆ Stadtjugendring Meerbusch

In den Jugendverbänden waren 2009 ca. 500 Mitglieder aktiv.

II.2.3. Kinder- und Jugendholung

Zur Kinder- und Jugendarbeit gehören – mit langer Tradition – insbesondere auch Ferienmaßnahmen. Kinder und Jugendliche können gemeinsam mit Gleichaltrigen an einer Freizeit teilnehmen und erfahren dadurch soziale Kontakte und soziales Lernen. Oftmals sind sie erstmals „alleine“ – ohne ihre Eltern und Geschwister – unterwegs. Sie tragen durch Übernahme von bestimmten Aufgaben und von Verantwortung selbst zum Gelingen der gesamten Maßnahme bei. Gerade Einzelkinder oder benachteiligte Kinder können hier wichtige Erfahrungen für ihren Alltag machen.

Neben der tatsächlichen Erholung dienen diese Ferienmaßnahmen aber auch zur Entlastung der Familien bei der Betreuung ihrer Kinder. Die Eltern wissen die Kinder gut aufgehoben und können somit auch längere Ferienzeiten überbrücken und Beruf und Familie miteinander vereinbaren. Verlässliche Ferienbetreuung spielt somit auch gesamtgesellschaftlich eine wichtige Rolle.

In Meerbusch besteht ein breit gefächertes Angebot an Ferienmaßnahmen. Dabei muss zwischen örtlichen und außerörtlichen Maßnahmen unterschieden werden.

Örtliche Ferienmaßnahmen

Bei der jährlich zwei mal 10 Tage in den Sommerferien vom Jugendamt durchgeführten „Stadttranderholung“ können vor Ort in Meerbusch insgesamt 280 Kinder eine unbeschwerte, sinnvolle Freizeitgestaltung erleben.

In den Oster- und Herbstferien bietet der Städtische Abenteuerspielplatz in Meerbusch-Büderich Ferienaktionen für die Kinder des unmittelbaren Sozialraumes an.

Weitere örtliche Maßnahmen werden noch von den „Lanker Pfadfindern“ angeboten, die im Stadtteil Meerbusch-Lank einen eigenen Zeltplatz betreiben.

Außerörtliche Ferienmaßnahmen

Sowohl die Offenen Jugendfreizeiteinrichtungen als auch die Jugend- und Sportverbände bieten außerörtliche Ferienmaßnahmen an.

Dabei steht die Jugendarbeit in Konkurrenz zu den vielen gewerblichen Reiseanbietern. Diese Konkurrenz hat jedoch dazu geführt, dass mittlerweile auch die Reiseziele von „klassischen“ Jugendpflegefahrten attraktiver geworden sind und Kinder und Jugendliche heute Fahrten nach Südfrankreich, Spanien oder Italien unternehmen können.

Wesentliche Merkmale der durch Jugendeinrichtungen, Jugend- oder Sportverbände organisierten Reisen ist ein an den Bedürfnissen der Kinder orientierter Betreuerschlüssel, nicht selten das Kennen der Kinder und Jugendlichen untereinander und die sich daraus ergebenden Kontakte und Freundschaften für den Alltag zuhause.

III. Kinder- und Jugendschutz

III.1. Grundlagen

Kinder- und Jugendschutz ist eine zentrale Aufgabe der Jugendhilfe und als gesetzlicher Auftrag im Sozialgesetzbuch SGB VIII festgeschrieben.

In § 14 SGB VIII heißt es:

- (1) *Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.*
- (2) *Die Maßnahmen sollen*
 1. *junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,*
 2. *Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.*

Mit dem Begriff Kinder- und Jugendschutz werden Konzepte und Handlungen bezeichnet, die dazu geeignet sind, jungen Menschen vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Der Kinder- und Jugendschutz ist in der Stadt Meerbusch ein wichtiger Bereich der Jugendhilfe.

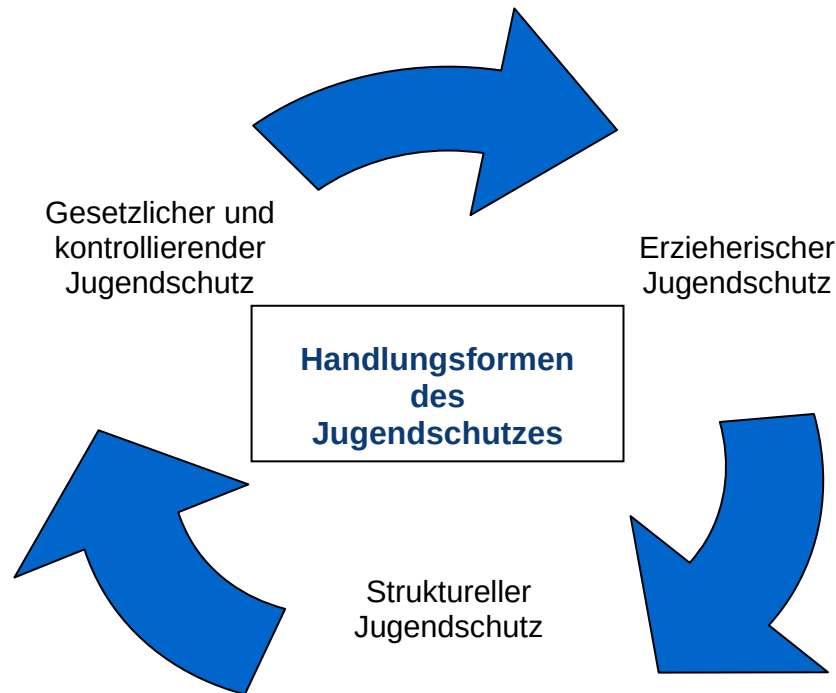
Grundlage für den Jugendschutz ist das Jugendschutzgesetz (JuSchG), das Regelungen und Vorschriften enthält, die Kinder und Jugendliche vor negativen Einflüssen auf ihre Entwicklung schützen sollen. Die Regelungen beziehen sich vor allem auf den öffentlichen Raum und gehen davon aus, dass der private – und in spezifischer Weise geschützte – Raum bei jungen Menschen insbesondere durch die Eltern angemessen gestaltet wird.

Dabei regelt das Gesetz im Einzelnen unter anderem den Umgang mit Alkohol und Tabakwaren sowie den Besuch von Kinofilmen und öffentlichen Tanzveranstaltungen. Es orientiert sich hierbei am Reifegrad der jungen Menschen. Das Gesetz gibt altersspezifische Regelungen vor, die durch Begleitung von personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Personen in bestimmten Grenzen Ausnahmen ermöglichen. Besondere Regelungen für Medien (Telemedien) enthält der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Das JuSchG ist ein Bundesgesetz und gilt im gesamten Bundesgebiet. In einzelnen Bundesländern regeln Erlasse und behördeninterne Richtlinien die Durchführung und Koordination bis hin zur kommunalen Ebene. In Nordrhein-Westfalen ist beispielsweise die enge Zusammenarbeit von Jugendämtern und Polizei im Bereich des Jugendschutzes zusätzlich durch einen gemeinsamen Runderlass verschiedener Ministerien geregelt. (Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität / Gem. RdErl. d. Innenministeriums, d. Justizministeriums, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 31.8.2007)

III.2. Struktureller, Gesetzlicher und Erzieherischer Jugendschutz

Der Jugendschutz gliedert sich in den „strukturellen, den „gesetzlichen“ und den „erzieherischen“ Jugendschutz.



Der **strukturelle Kinder- und Jugendschutz** schafft positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche, damit sie sich gedeihlich entwickeln können und möglichst wenig schädlichen Umwelteinflüssen ausgesetzt sind. Durch den strukturellen Kinder- und Jugendschutz sollen die Lebensverhältnisse positiv verändert und gestaltet werden. So ist beispielsweise die kinderfreundliche Gestaltung der Verkehrs- und Wohnumwelt und die Planung der Stadtentwicklung ein Feld des strukturellen Jugendschutzes.

Der **gesetzliche Kinder- und Jugendschutz** reglementiert das Handeln von Gewerbetreibenden (Gaststätten, Handel, Veranstalter, Filmwirtschaft u.a.) durch gesetzliche Vorgaben und Auflagen. Die Teilnahme an Tanzveranstaltungen oder die Abgabe von Alkohol an nicht volljährige Personen sind hier beispielsweise geregelt. Adressaten des Gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes sind stets die Gewerbetreibenden. Auch nur sie sind von Strafen bei Zuwiderhandlungen bedroht. Die Jugendlichen selbst können zwar im Zuge von Kontrollen auch Zielgruppe des Gesetzlichen Jugendschutzes sein, sie haben aber nicht mit Strafen zu rechnen.

Der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz wird in erster Linie durch die Polizei und die Ordnungsbehörden sichergestellt und umfasst ordnungsrechtliche Maßnahmen, die die Einhaltung der Jugendschutzgesetze sicherstellen. Die Übergänge zum Erzieherischen Jugendschutz sind fließend. Ein gemeinsames Vorgehen im Bereich des gesetzlichen Jugendschutzes mit dem Jugendamt ist sinnvoll und wird in Meerbusch aktiv praktiziert.

Für den **erzieherischen Kinder- und Jugendschutz** ist aufgrund ihres Auftrages die Jugendhilfe zuständig. Dabei sollen junge Menschen und ihre Eltern Aufklärung über mögliche Gefahren erhalten und befähigt werden, sich mit Gefährdungsmomenten auseinanderzusetzen bzw. den Gefährdungen aufgrund ihrer Persönlichkeitsstärke zu widerstehen. Der Gedanke der Prävention steht bei den Bemühungen im Vordergrund.

Zentrale Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind:

- ◆ Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern,
- ◆ junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zur Kritik-, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit hinzuführen,
- ◆ Eltern und andere Erziehungsberechtigte dabei unterstützen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen,
- ◆ die Einhaltung des gesetzlichen Jugendschutzes, hier insbesondere des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JuArbSchG)
- ◆ Bereithaltung und Bereitstellung fachlicher Beratungs- und Informationsangebote.

Die Adressaten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind:

- ◆ Kinder und Jugendliche
- ◆ Eltern und andere Erziehungsberechtigte
- ◆ Fachkräfte und Multiplikatoren aus Jugendhilfe, Schule und Ausbildung
- ◆ Gewerbetreibende und Veranstalter
- ◆ Öffentlichkeit

Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in Meerbusch sind:

- ◆ Information- und Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern
- ◆ Information, Schulung und Fortbildung von Fachkräften
- ◆ Unterstützung der Kinder- u. Jugendarbeit, der Schulen und Jugendverbände
- ◆ Recherche und Informationsbeschaffung
- ◆ Herausgabe eigener Informationsmaterialien („Meerbuscher Elternbriefe“)
- ◆ Aktuelle Risiko- u. Gefährdungssituationen erkennen, reagieren und informieren
- ◆ Beratung und Unterstützung von Gewerbetreibenden / Veranstaltern bei der Vorbereitung und Durchführung von Großveranstaltungen (z.B. Schützenfesten)
- ◆ Kontrollen von Gastronomiebetrieben und Veranstaltungen bezgl. Einhaltung des Jugendschutzes / Ansprache von Jugendlichen (zusammen mit Ordnungsamt und Polizei)

III.3. Drogenberatungsstelle und Fachstelle für Suchtprävention

Im Rahmen des Drogenkonzeptes des Rhein-Kreis Neuss hat die Stadt Meerbusch eine Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung mit der Drogenhilfe Neuss abgeschlossen.

Die Jugend- und Drogenberatungsstelle Neuss leistet für die Städte im Kreisgebiet die konzeptionelle Planung und Umsetzung von Beratungs- und Hilfeangeboten im Bereich illegaler Drogen und hält mit der Fachstelle für Suchtprävention verschiedene Maßnahmen der Prävention vor.

Drogenberatungsstelle:

Beratung und Hilfe für Abhängige, Gefährdete und Angehörige

Dieses Angebot richtet sich an Abhängige und Gefährdete illegaler Drogen, Polytoxikomane, Substituierte, Angehörige und sonstige Bezugspersonen. Bei der täglichen Auseinandersetzung mit den Lebensanforderungen, insbesondere mit Schicksalsschlägen, Krisen und belastenden Erfahrungen, können Überforderungen auftreten. Um diese zu bewältigen, kann Sucht zunächst einen Überlebensmechanismus darstellen. Dieser bietet dauerhaft keine Lösung der Situation. Suchtbedingte weitere Einschränkungen der eigenen Lebensgestaltung entstehen.

Die Drogenberatungsstelle bietet:

- Information, Beratung, therapeutische Begleitung,
- Krisenintervention,
- psychosoziale Betreuung Substituierter,
- Therapievermittlung.

Im Jahr 2008 hat Die Drogenberatungsstelle 377 Betreuungsfälle beraten (davon 18 aus Meerbusch), insgesamt 115 substituierte Klienten betreut (davon 9 aus Meerbusch), an den Gruppenangeboten nahmen 5 Meerbuscher teil. (Quelle: Jahresbericht der Jugend- und Drogenberatungsstelle Neuss 2008).

Darüber hinaus betreibt die Jugend- und Drogenberatungsstelle Neuss einen niedrigschwellig angelegten Kontaktladen („Come in“).

Niedrigschwellige/akzeptanzorientierte Drogenarbeit verfolgt das Ziel, die Lebensbedingungen von DrogengebraucherInnen zu normalisieren und zu verbessern, sie ist auf die Verringerung der mit dem Drogengebrauch verbundenen Risiken ausgerichtet. Sie richtet sich vor allem an jene, die von den Angeboten der bestehenden Drogenhilfe nicht erreicht werden. Diese Arbeit setzt bei der aktuellen Situation der Betroffenen an. Das heißt die Bewältigung und Linderung von gesundheitlichen, seelischen und sozialen Schwierigkeiten stehen im Vordergrund. Der Kontaktladen und die dort Arbeitenden können zu positiven Bezugspunkten, alternativ zur Drogenszene, werden. Neben dem allgemeinen Beratungsangebot stehen im Come-In Waschmaschine, Dusche und Internetzugang zur Verfügung.

Fachstelle für Suchtprävention:

Beratung für Familien, Fachkräfte und Jugendliche

Die Fachstelle für Suchtprävention richtet sich mit ihren Angeboten an alle, die Kinder und Jugendliche in Ihrer Entwicklung begleiten und unterstützen und an Jugendliche.

Sucht ist ein alltägliches Problem, es betrifft uns alle und umfasst nicht nur die Abhängigkeit von Alkohol, Tabak, Medikamenten und illegalen Drogen, sondern meint auch süchtiges Verhalten, z.B. Fernsehsucht und Konsumsucht. Aufgabe der Suchtvorbeugung ist es, im Rahmen der Gesundheitsförderung, Menschen zu

eigenverantwortlichem Handeln zu motivieren und die öffentliche Auseinandersetzung mit dem Thema zu fördern.

Aufgabenschwerpunkte der Prävention:

- ◆ Familienberatung / Beratung von Eltern, deren Kinder einen auffälligen Konsum von z.B. Haschisch, Marihuana und Alkohol haben, und Jugendlichen, die sich mit ihrem bzw. dem Konsum ihrer Freunde auseinandersetzen,
- ◆ Jugend in Zukunft (JiZ) / Lebens- und Zukunftsplanungen, Informationen und alternative Gruppenerfahrungen für Jugendliche, insbesondere in Kombination zur Familienberatung
- ◆ Lehrerinnen- und Lehrerfortbildungen mit entsprechenden Schülerseminaren, regelmäßige Fortbildungsgruppen für Lehrerinnen und Lehrer
- ◆ Multiplikatorenfortbildungen mit außerschulischen pädagogischen Fachleuten
- ◆ Präventionsberatung für Fachkräfte aus pädagogischen und sozialen Arbeitsfeldern
- ◆ Entwicklung und Durchführung von Projekten zur Suchtvorbeugung
- ◆ Teambegleitung und Konzeptentwicklung
- ◆ Selbsterfahrungsseminare für Multiplikatoren, Auszubildende und Schüler

„Familienberatung“

Eltern oder einzelne Erziehungsberechtigte, die sich in der Fachstelle melden und von einem möglichen oder tatsächlichen Konsum von z.B. Haschisch, Marihuana und Alkohol ihres Sohnes oder ihrer Tochter berichten, wollen zunächst eine Hilfe, um den Konsum ihres Kindes „abzustellen“.

Im meist telefonischen Vorgespräch wird dann deutlich, dass dieses nun konsumierende Kind schon immer schwierig war oder die Familiensituation insgesamt schwierig ist. Im Folgenden wird zumeist die gesamte Familie in die Fachstelle eingeladen. Der Ansatz der Familienberatung besteht dabei in der Anwendung methodisch anerkannter systemischer Kurzzeitberatung und umfasst höchstens 10 Sitzungen. Hierbei werden im Gespräch mit möglichst allen Beteiligten Verhaltensalternativen entwickelt, die in erster Linie ressourcenorientierte Problemlösungen ermöglichen sollen. Die Hauptarbeit für die Familien liegt zwischen den Beratungsterminen, die im Abstand von ca. 4 Wochen stattfinden. Es werden so genannte Hausaufgaben vergeben, um neue Verhaltensweisen und Vereinbarungen miteinander in der Familie auszuprobieren.

„Jugend in Zukunft“

Das Angebot der Fachstelle für Suchtprävention beinhaltet Lebens- und Zukunftsplanungen, Informationen und alternative Gruppenerfahrungen für Jugendliche, die sich mit ihrem bzw. dem Konsum ihrer Freunde auseinandersetzen wollen. Jugendliche insbesondere Jungen nutzen das Angebot zum einen um ihr gegenwärtig auffälliges Verhalten kritisch zu überdenken, zum anderen um neue Zukunftsperspektiven zu entwickeln. Die individuelle oder psychosoziale Beratung setzt in der aktuellen Lebenssituation ein und fördert kreative Handlungsmöglichkeiten. In den Gesprächen werden positive Botschaften vermittelt und Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Ergänzend zur Familienberatung verpflichten sich die Jugendlichen zur regelmäßigen Teilnahme im Programm „Jugend in Zukunft“, um hierbei nach alternativen eigenverantwortlichen Antworten auf schulische, berufliche und private Anforderungen zu suchen. Konkrete Hilfen gibt es bei Bewerbungen und Vorbereitungen auf Vorstellungsgespräche. Die Jugendlichen erhalten auch Unterstützung bei Antragstellungen, Behördengängen und Gerichtsverhandlungen. In den Gruppentreffen werden Gruppenregeln und Verbindlichkeiten eingeübt, das Erleben der eigenen Grenzen wird auf spielerische Art trainiert. Die Gruppe bietet einen Freiraum dafür kreativ zu sein, das eigene Leben aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten und für Gedankenspiele, die mögliche zukünftige Lebensentwürfe und Planungen beinhalten und thematisieren.

Durch die Fachstelle für Suchtprävention wurden 2008 durch persönliche und telefonische Beratung 27, in Familienberatung 11, in Jugendgruppen 9 sowie 27 Schülerinnen und Schüler aus Meerbusch beraten und begleitet.

III.4. Meerbuscher Konzept zur Alkoholprävention bei Kindern und Jugendlichen für Fest(zelt)veranstaltungen in Meerbusch

Problemlage / Ausgangssituation

„Koma-saufen“ oder „binge-drinking“ sind Schlagworte, die häufig in Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum von Jugendlichen stehen. Wortwörtliches „saufen bis der Arzt kommt“ ist ein Trend, der auch an Meerbusch nicht vorbeigeht. Auch in Meerbusch kann festgestellt werden, dass Jugendliche Schützenfeste, Karnevalsveranstaltungen und andere Veranstaltungen nutzen, um sich in großen Gruppen auf dem Veranstaltungsgelände oder in unmittelbarem Umfeld zu treffen. Dabei sind dann auch vermehrt an- und betrunkene Kinder und Jugendliche anzutreffen.

Alkohol ist eine toxische Substanz, die abhängig machen kann und deren Konsum zu einem erhöhten Erkrankungs- und Todesrisiko führen kann. Die Gefährlichkeit von Alkohol wird oftmals unterschätzt und im Rahmen einer gesamtgesellschaftlichen Duldung verharmlost. Alkohol gehört dazu – bei Feierlichkeiten, in der Werbung, im Fernsehen – und es gerät derjenige in Rechtfertigungszwang, der NICHT trinkt. Insbesondere bei jungen Alkoholkonsumenten besteht hier eine große Schwierigkeit. Aus der vermeintlichen Dazugehörigkeit zu einer Gruppe heraus wird mitgetrunken – und ein Abgleiten in eine Suchtproblematik vielfach verkannt. Alkohol hat zudem einen besonders hohen Stellenwert für Jugendliche. Wenn sie mittrinken, fühlen sie sich erwachsen. Dem Jugendalter kommt hier eine besondere Schlüsselfunktion zu. In dieser Zeit werden die Einstellungen gegenüber der Droge Alkohol geprägt. Die jungen Menschen lernen in dieser Zeit, was „feiern“ für sie bedeutet. Jugendliche, die hier Erfahrungen machen, die nicht von übermäßigem Alkoholkonsum geprägt wurden, sind auch in ihrem späteren Leben als Erwachsene eher in der Lage, ohne Alkohol zu feiern. Besonders wichtig ist in dieser Phase auch die Vorbildfunktion der Erwachsenen. Sie sollen sich daher stets ihrer Verantwortung gegenüber den jungen Menschen bewusst sein und den eigenen Alkoholkonsum kritisch hinterfragen. Ziel ist dabei nicht die totale Alkoholabstinenz sondern vielmehr ein verantwortlicher und „genussvoller“ Umgang mit dem Alkohol.

In den letzten Jahren hat der besonders frühe und besonders riskante und übermäßige Alkoholkonsum von jungen Menschen deutlich zugenommen. Durch Alkohol werden aber gerade junge Menschen gesundheitlich besonders geschädigt. Die noch nicht ausgewachsenen Organe können den Alkohol nicht in dem gleichen Maße verkraften, wie es ein ausgewachsener Körper kann. Studien belegen, dass unter den 16 bis 19 jährigen etwa 97 % Erfahrungen mit Alkohol haben. 25 % der Sterblichkeit bei männlichen Jugendlichen geht auf Alkohol zurück.

Präventionsziel:

Durch die Umsetzung des nachfolgend erläuterten Maßnahmenkataloges sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- ◆ der Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen bei den Meerbuscher Festveranstaltungen im Zelt und im Umfeld soll deutlich verringert werden.
- ◆ Alkoholbedingte Ausfallerscheinungen sowie gesundheitsschädliche und behandlungsbedürftige Alkoholvergiftungen etc. sollen verhindert werden.

- ♦ die oftmals zu beobachtenden Begleiterscheinungen des Alkoholkonsums, wie z.B. aggressives Verhalten von Jugendlichen, handgreifliche Auseinandersetzungen, Verunreinigungen des Veranstaltungsgeländes sowie des nahen Umfeldes sollen verringert werden.

Präventionspartner:

Mit allen Ausrichtern von größeren Veranstaltungen in Meerbusch (Schützenvereine, Karnevalsvereine, pp.) wird zusammengearbeitet. Alle Veranstaltungen werden vom Ordnungsamt, der Polizei und dem Jugendamt begleitet.

Maßnahmenkatalog:

Allgemeines:

Aus der Vergangenheit liegen der Polizei, der örtlichen Ordnungsbehörde sowie dem Jugendamt bereits diverse Erkenntnisse über Treffpunkte Jugendlicher sowie Veranstaltungen im Stadtgebiet vor, in deren Verlauf es zu Störungen durch Jugendliche, aber auch zu Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen des Jugendschutzes gekommen ist. Diese Erkenntnisse sollen künftig in jährlichen Rhythmus zusammengeführt und ausgewertet werden.

Anhand dieser Auswertung werden dann einerseits die unterjährig durchzuführenden allgemeinen Jugendschutzkontrollen festgelegt. Darüber hinaus werden aber auch die Veranstaltungen festgelegt, bei denen es nach den bisherigen Erfahrungen zu Störungen / Gefährdungen durch das Verhalten alkoholisierter Jugendlicher / junger Erwachsener kommen kann.

I. Ordnungsbehördliche Maßnahmen bei Veranstaltungen

Für die Durchführung von Schützenfesten, anderen Zeltveranstaltungen und sonstigen öffentlich zugänglichen Veranstaltungen benötigt der Veranstalter in aller Regel eine Reihe von Genehmigungen und Erlaubnissen verschiedener Ämter und Dienststellen.

Um die örtliche Ordnungsbehörde als Genehmigungsbehörde in die Lage zu versetzen, insbesondere in Abstimmung mit der Polizeiwache Meerbusch als Ordnungspartner, die jeweilige Veranstaltung hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials beurteilen zu können und Beteiligungen anderer Dienststellen sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die örtliche Ordnungsbehörde rechtzeitig über die Veranstaltung informiert ist.

Nach dem Ergebnis der o.g. gemeinsamen Auswertung werden auf Initiative der örtlichen Ordnungsbehörde mit den Veranstaltern mindestens 3 Monate vor der geplanten Veranstaltung unter Beteiligung der Polizei und des Jugendamtes Erörterungsgespräche geführt. Im Rahmen dieser Gespräche wird das vom Veranstalter vorgesehene Veranstaltungskonzept, die geplanten Sicherheitsmaßnahmen sowie die sonstigen begleitenden Maßnahmen besprochen und ggf. geändert bzw. ergänzt. Das von allen Beteiligten getragene Veranstaltungs- und Sicherheitskonzept wird maßgeblicher Bestandteil des vom Veranstalter zu stellenden schriftlichen Antrages auf Genehmigung der Durchführung der Veranstaltung. Dieser Antrag ist in der Regel zwei Monate vor der Veranstaltung zu stellen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit werden die für die Durchführung der Veranstaltung zu erteilenden Genehmigungen in der Regel mit Auflagen versehen, die das v.g. einvernehmlich vereinbarte Sicherheitskonzept widerspiegeln. Dabei ist davon auszugehen, dass die Genehmigungsbescheide als Mindestinhalt Auflagen zu folgenden Punkten enthalten:

a) Sanitätsdienst

Der Veranstalter wird verpflichtet, für die Veranstaltung einen ausreichend dimensionierten Sanitätsdienst bereit zu stellen. Die Anzahl der Hilfskräfte sowie die Stellung von Fahrzeugen werden im Einzelfall anhand der zu erwartenden Besucherzahl sowie der Eigenarten der Veranstaltung festgelegt.

b) Security

Der Veranstalter wird verpflichtet, für die Veranstaltung eine ausreichende Anzahl von Securitykräften bereit zu stellen. Auch hier wird die Anzahl der Securitykräfte im Einzelfall anhand der zu erwartenden Besucherzahl sowie der sonstigen Eigenarten der Veranstaltung festgelegt.

Die Securitykräfte müssen den Anforderungen der Bewachungsverordnung genügen. Insbesondere müssen die eingesetzten Kräfte Inhaber des von der Industrie- und Handelskammer ausgestellten Unterrichtsnachweises sein. Durch dieses vorgeschriebene Unterrichtsverfahren sollen die im Bewachungsgewerbe tätigen Personen mit den dafür notwendigen rechtlichen Vorschriften, fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktische Anwendung vertraut gemacht werden. So werden auch Kenntnisse zum Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen vermittelt.

c. Jugendschutz

Der Veranstalter hat während der Veranstaltung durch Durchsagen auf das Aufenthaltsverbot für Jugendliche nach § 5 Abs. 1 Jugendschutzgesetz hinzuweisen. Jugendlichen ab 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf bei öffentlichen Tanzveranstaltungen die Anwesenheit längstens bis 24.00 Uhr gestattet werden.

Der Veranstalter wird verpflichtet, die Altersgrenzen nach dem Jugendschutzgesetz zu kontrollieren. Dazu scheint es geeignet, farbige Bändchen zu nutzen, die als Eintrittskarten für Jugendliche unter 16 und unter 18 Jahren Verwendung finden können. Dadurch wird ermöglicht, die Jugendlichen ohne Probleme der jeweiligen Altersgruppe zuzuordnen. Im Festzelt ergibt sich daraus nicht nur für das Thekenpersonal, sondern auch für die anderen Festgäste eine gut sichtbare Grenze, an wen sie Alkohol weitergeben dürfen und an wen eben nicht.

d. Allgemeines

Dem Veranstalter wird untersagt, Getränke in Gläsern auszugeben. Es sind wieder verwendbare Plastikbecher, ggf. mit einer Pfandregelung, zu verwenden. Durch diese Maßnahme soll das hohe Verletzungsrisiko durch Glasbruch auf dem Veranstaltungsgelände minimiert werden. Bei vergangenen Veranstaltungen war festzustellen, dass Glasbruch in erheblichen Mengen auf dem Veranstaltungsgelände vorzufinden war. Bei Zeltveranstaltungen kann von dieser Regelung Abstand genommen werden, wenn der Veranstalter in anderer Weise sicherstellt, dass keine Gläser auf das Freigelände gelangen. Darüber hinaus ist

dafür Sorge zu tragen, dass das Veranstaltungsgelände bei Bedarf auch im Laufe der Veranstaltung vom Glasbruch anderer Art gereinigt wird.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine verantwortliche Person während der Veranstaltung jederzeit telefonisch zu erreichen ist. Eine Telefon- bzw. Handynummer ist rechtzeitig der Genehmigungsbehörde bekannt zu geben. Diese leitet diese Angaben ggf. an andere Behörden und Dienststellen weiter.

Im Übrigen wird das Veranstaltungsgelände dahingehend erweitert, dass dem Veranstalter für die das eigentliche Veranstaltungsgelände umliegenden Straßen ebenfalls eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird. Damit steht dem Veranstalter auf diesem Gelände ebenfalls das Hausrecht zu und die zu beauftragenden Securitykräfte können hier auf einen geordneten Ablauf hinwirken. Insbesondere sollte es hierbei Ziel sein, den Besuchern der Veranstaltung das Mitbringen von Getränken in zerbrechlichen Behältnissen zu untersagen.

Die zu beauftragenden Securitykräfte dürfen bei der Durchführung von Bewachungsaufgaben gegenüber Dritten nur die Rechte, die Jedermann im Falle einer Notwehr, eines Notstandes oder einer Selbsthilfe zustehen, die ihnen vom jeweiligen Auftraggeber vertraglich übertragenen Selbsthilferechte sowie die ihnen gegebenenfalls in Fällen gesetzlicher Übertragung zustehenden Befugnisse eigenverantwortlich ausüben. In den Fällen der Inanspruchnahme dieser Rechte und Befugnisse ist der Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten.

Insbesondere kann die Security unter bestimmten Voraussetzungen ein Hausverbot, also das Verbot des weiteren Verweilens auf dem Veranstaltungsgelände, aussprechen. Dies kommt z.B. dann in Frage, wenn durch das Verhalten einzelner Personen der Veranstaltungsablauf beeinträchtigt wird oder durch den Veranstalter für den Ablauf der Veranstaltung aufgestellte Regeln, z.B. das Verbot, Flaschen oder andere zerbrechliche Gefäße auf das Veranstaltungsgelände mitzubringen, missachtet.

II. Pädagogische Maßnahmen:

Im Rahmen der Erörterungsgespräche soll insbesondere erreicht werden, dass der Veranstalter bereits im Vorfeld, aber auch während der Veranstaltung, Aktivitäten im Sinne des Jugendschutzes entwickelt.

- ◆ **Werbung für die Veranstaltung**
Bereits auf den Plakaten oder bei anderen Werbemaßnahmen soll auf die geltenden Altersgrenzen sowie die Durchführung von Alterskontrollen hingewiesen werden.
- ◆ **Eingrenzung der Verfügbarkeit**
Insbesondere in und um die Festzelte soll Alkohol für Kinder und Jugendliche schwer zugänglich sein. Das Personal der Veranstalter sollte besonders auf die Zielgruppe achten und den Ausschank an Kinder und Jugendliche unter 16 strikt verweigern und an unter 18 jährige eingrenzen, sodass diese sich nicht besinnungslos betrinken können. Alkoholmissbrauch von Kindern und Jugendlichen ist nur möglich, wenn ihnen Erwachsene die Getränke verkaufen. Alkohol, der von Kindern und Jugendlichen getrunken wird, ist immer durch die Hände von Erwachsenen gegangen! Für diese Tatsache gilt es ein Bewusstsein zu schaffen.
- ◆ **Jugendschutzkontrollen**
Neben der Ansprache und Kontrolle des örtlichen Einzelhandels erfolgen seit 2009 durch Ordnungsbehörde, Jugendamt und Polizei Kontrollen der Großveranstaltungen. Ziel dieser Kontrollen ist es zum einen, die Wirksamkeit der angeordneten sowie durch die Veranstalter in Eigeninitiative ergriffenen Maßnahmen zu beurteilen. Zum anderen sollen Kinder und Jugendliche immer wieder angesprochen werden und auf die Regelungen des Jugendschutzes hingewiesen und ihnen der Sinn dieser Regelungen auch erklärt werden. Dazu wird neben dem Gespräch auch Informationsmaterial ausgeteilt.

Der geschilderte Maßnahmenkatalog wird anhand der durchgeführten Veranstaltungen und auf Grundlage der dabei gesammelten Erfahrungen auf seine Wirksamkeit überprüft und ggf. angepasst.

III.5. Ordnungspartnerschaft / Kriminalpräventiver Rat

Die ständige und enge Zusammenarbeit mit der Polizei ist in der Stadt Meerbusch durch die Einrichtung einer Ordnungspartnerschaft mit der Kreispolizeibehörde Neuss gewährleistet. Im Kriminalpräventiven Rat wird die aktuelle Lage der Stadt Meerbusch in Bezug auf alle (kriminal-) präventiven Bedarfe analysiert und entsprechende Entwicklungen verfolgt. Bei gegebenem Anlass werden konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation eingeleitet.

Bei der Durchführung der Projekte arbeiten die verschiedensten Institutionen eng zusammen. Die enge Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe ist dabei eine der tragenden Säulen der Arbeit. Seit vielen Jahren werden mit verschiedenen Kooperationspartnern u.a. die folgenden Projekte und Maßnahmen jeweils stadtweit realisiert:

- **Busschule:** Training für neue 5.Klässler, das das Sozialverhalten und die Verkehrssicherheit erhöhen soll. Durchgeführt wird das Projekt in enger Kooperation von Schulverwaltung, Jugendamt, Polizei und Verkehrsunternehmen.
- **Busbegleiter:** Deeskalationstraining für alle 7.Klässler und Trainingsprogramm zur Stärkung der Sozialen Kompetenz, Verantwortung und Zivilcourage für ausgewählte 8.Klässler, die als Busbegleiter eingesetzt werden. Durchgeführt wird das Projekt in enger Kooperation von Schulverwaltung, Jugendamt, Polizei und Verkehrsunternehmen.
- **Suchtprävention:** Projekt für Schulen in Zusammenarbeit von Kommissariat Vorbeugung der Kreispolizeibehörde Neuss und dem Jugendamt Meerbusch für 7 und/ oder 8 Klasse.

III. 6. Jugendarbeitsschutz

Der Jugendarbeitsschutz ist Teil des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes. Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen obliegt in Nordrhein Westfalen den Fachabteilungen Arbeitsschutz bei den Bezirksregierungen. Das Jugendamt ist immer dann einzuschalten, wenn behördliche Ausnahmen nach § 6 JArbSchG erteilt werden sollen.

§ 6 Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen

(1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag bewilligen, dass

- 1. bei Theatervorstellungen Kinder über sechs Jahre bis zu 4 Stunden täglich in der Zeit von 10 bis 23 Uhr,*
- 2. bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, bei Werbeveranstaltungen sowie bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen*
 - a) Kinder über drei bis sechs Jahre bis zu 2 Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 17 Uhr,*
 - b) Kinder über sechs Jahre bis zu 3 Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 22 Uhr gestaltend mitwirken und an den erforderlichen Proben teilnehmen. Eine Ausnahme darf nicht bewilligt werden für die Mitwirkung in Kabaretts,*

Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie auf Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen.

(2) Die Aufsichtsbehörde darf nach Anhörung des zuständigen Jugendamts die Beschäftigung nur bewilligen, wenn

- 1. die Personensorgeberechtigten in die Beschäftigung schriftlich eingewilligt haben,*
- 2. der Aufsichtsbehörde eine nicht länger als vor drei Monaten ausgestellte ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, nach der gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen,*
- 3. die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz des Kindes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung getroffen sind,*
- 4. Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes bei der Beschäftigung sichergestellt sind,*
- 5. nach Beendigung der Beschäftigung eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden eingehalten wird,*
- 6. das Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt wird.*

(3) Die Aufsichtsbehörde bestimmt,

- 1. wie lange, zu welcher Zeit und an welchem Tag das Kind beschäftigt werden darf,*
- 2. Dauer und Lage der Ruhepausen,*
- 3. die Höchstdauer des täglichen Aufenthalts an der Beschäftigungsstätte.*

(4) Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist dem Arbeitgeber schriftlich bekannt zu geben. Er darf das Kind erst nach Empfang des Bewilligungsbescheids beschäftigen.

Sobald Kinder und schulpflichtige Jugendliche an Veranstaltungen, Theateraufführungen, Modenschauen oder Fernsehauftritten mitwirken sollen, muss das Jugendamt von der Bezirksregierung dazu befragt werden. Nur in seltenen Fällen wird die Genehmigung versagt (wenn z.B. unzulässige Kinderarbeit vermutet oder aber eine sittliche Gefährdung vor Ort zu befürchten wäre; eine Häufung der Ausnahmeanfragen für ein Kind zu erkennen ist oder aber das Kind sich in einer belastenden Lebenssituation befindet und durch den Auftritt weiteren Belastungen unterliegen würde). In Meerbusch werden jährlich für rund 60 Kinder Ausnahmegenehmigungen beantragt und genehmigt.

IV. Jugendsozialarbeit

IV.1. Abenteuerspielplatz

Die Stadt Meerbusch betreibt seit vielen Jahren den Abenteuerspielplatz „Am Badener Weg“. Der Platz liegt in dem dicht besiedelsten Stadtgebiet Meerbuschs in Büberich-Süd. Mit über 15 % weist der Stadtteil Büberich einen für Meerbusch ausgesprochen hohen Anteil nicht deutscher Bürger auf. Der Abenteuerspielplatz liegt am Rand einer Hochhausbebauung. Der Stadtteil weist eine besondere Häufung von Familien in Problemsituationen auf. Der verstärkte Zuzug von deutschen Spätaussiedlern aus den Staaten der ehem. Sowjetunion bedingt weitere Schwierigkeiten im Wohnviertel. Die Kinder, die den Abenteuerspielplatz besuchen, wohnen überwiegend in direkter räumlicher Nähe. Weit über die Hälfte der Kinder wächst in Haushalten auf, in denen nicht primär deutsch gesprochen wird. Die intensive Beschäftigung mit anderen Kulturen und Religionen ist somit selbstverständlich für die Spielplatzarbeit.

Aufgrund der familiären Sozialstruktur bleiben die Kinder aus der Wohnsiedlung in der Freizeit oft sich selbst überlassen. Vor diesem Hintergrund versucht die Einrichtung, ein breites Freizeitangebot zu schaffen, dass auch die Eltern mit einbezieht.

Dabei werden insbesondere auch die Eltern eingebunden, die für andere Angebote nur schwer erreichbar sind und Kontakte außerhalb ihrer ethnischen Zugehörigkeit ansonsten eher meiden. Mütter (und auch Väter) nutzen die Einrichtung als informellen Ort der Begegnung. In Folge der vertrauensvollen Zusammenarbeit dient die Einrichtung als eine zentrale Anlaufstelle im unmittelbaren Lebensumfeld von Kindern und Eltern.

Ein dem Allgemeinen Sozialen Dienst angegliedertes Stadtteilprojekt für das Wohnumfeld trägt der besonderen Konzentration von familiären Problemlagen Rechnung.

IV.2. Stadtteilprojekt

Ausgehend von den festgestellten Problemlagen wurde im Jahr 1998 das „Stadtteilprojekt Büberich-Süd“ installiert. Mit dem Stadtteilprojekt wurde die Hilfe im Stadtteil erstmals gebündelt: Gezielte Sozialarbeit vor Ort, Familienbetreuung und freizeitpädagogische Angebote sollen die Identifikation der Jugendlichen mit ihrem Wohnort stärken und zur Eigeninitiative ermuntern. Inzwischen hat sich die Mischung aus Jugendhilfe- und Freizeitangeboten im Bübericher Süden etabliert. Das Stadtteilbüro am Badener Weg, das den Sozialarbeitern den Einsatz direkt am Ort des Geschehens erleichtern und die Hemmschwelle zur Behörde nehmen sollte, wird als Anlaufstelle von Jugendlichen und Eltern aus dem Viertel bestens angenommen.

Das bestehende Konzept und die verschiedenen vernetzten Initiativen werden stetig weiterentwickelt und am Bedarf ausgerichtet.

1. Beratung und Betreuung

Seit der am 25.02.2000 erfolgten Eröffnung des Stadtteilbüros am Badener Weg 26 besteht der Schwerpunkt der sozialarbeiterischen Aktivität im Rahmen des Stadtteilprojektes in der Beratungs- und Betreuungsarbeit vor Ort. Das Angebot wird von der lokalen Klientel intensiv in Anspruch genommen. Zu den Rat- und Hilfesuchenden gehören sowohl Familien und Alleinerziehende als auch Jugendliche und junge Volljährige. Festzustellen ist, dass sich der seit jeher ohnehin hohe Anteil von Klienten mit

Migrationshintergrund in den letzten Jahren insbesondere bedingt durch einen offenkundig starken Zuzug von Aussiedlerfamilien deutlich erhöht hat, was sich sowohl in der Beratungsarbeit vor Ort als in den zum Teil hieraus resultierenden Intensivhilfen widerspiegelt. Inhaltlich bezieht sich die niedrigschwellig ausgerichtete Arbeit weiterhin auf die verschiedensten Problematiken. Im Vordergrund stehen hierbei insbesondere Erziehungsprobleme, materielle Notlagen, Gewalt in der Familie, Integrationsprobleme sowie Schwierigkeiten in der Schule und Jugendstrafsachen. Es ergibt sich oftmals eine enge Verzahnung mit den Tätigkeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

2. Stadtteilorientierte Netzwerkarbeit

Die Förderung der Zusammenarbeit und des Austausches mit und zwischen den im Bezirk mit der Kinder- und Jugendarbeit befassten Institutionen (Familienzentrum, Kindergärten, Schulen, Beratungsstellen, Polizei, Jugendverbände v.a.) gehört zu den originären Anliegen stadtteilbezogener Sozialarbeit. Ergänzt und unterstützt wird die Arbeit des hiesigen Stadtteilprojektes inzwischen durch weitere spezifische Angebote vor Ort. So bietet die Diakonie im Stadtteilbüro seit Anfang 2008 regelmäßig Sprechstunden für Aussiedlerfamilien an. Zudem werden seit annähernd zwei Jahren Gruppenangebote des Jugendhilfeträgers AVP für Kinder und Jugendliche aus Aussiedlerfamilien auf dem Städtischen Abenteuerspielplatz durchgeführt. Weiterhin findet im Stadtteilbüro wöchentlich eine Sprechstunde der Drogenberatungsstelle der Stadt Neuss statt. Nicht zuletzt ist auch das ARGE-Projekt für arbeitsmarktfremde alleinerziehende Frauen in Buderich-Süd angesiedelt. Bedingt durch kontinuierliche Kontaktpflege sind im Stadtteil mittlerweile Strukturen entstanden, die insbesondere auch im Bereich einzelfallbezogener Hilfen eine zeitnah und unbürokratisch gestaltbare Kooperation ermöglichen. Mit der Einrichtung einer sich zweimal im Jahr treffenden institutionsübergreifenden Arbeitsgruppe soll darüber hinaus künftig ein regelmäßiger Austausch über aktuelle Entwicklungen in der sozialen Arbeit vor Ort gewährleistet werden. Bleibt anzufügen, dass auch im vergangenen Jahr nahezu alle vor Ort im Kinder- und Jugendbereich tätigen Einrichtungen zum Gelingen des inzwischen zehnten Stadtteilfestes auf dem Gelände des Städtischen Abenteuerspielplatzes beitrugen.

3. Freizeitpädagogische Aktivitäten

Entsprechend der 1998 beschlossenen konzeptionellen Ausrichtung des Projektes handelt es sich bei den freizeitpädagogischen Maßnahmen des Stadtteilprojektes um Angebote für Kinder und Jugendliche, deren Auswahl sich maßgeblich an den dem Allgemeinen Sozialen Dienst vorliegenden Erkenntnissen über besondere persönliche Schwierigkeiten und familiäre Problemlagen orientiert. So wurden im vergangenen Jahr neben verschiedenen pädagogisch begleiteten Bauprojekten auf dem Städt. Abenteuerspielplatz in den Schulferien Ausflüge und Sonderaktionen durchgeführt, die bei den teilnehmenden Kindern, Jugendlichen und Eltern großen Anklang fanden.

V. Bedarfsfeststellung

V.1. Sozialraumdarstellung

Die Stadt Meerbusch ist eine Flächengemeinde mit 64,39 Quadratkilometern im Ballungsraum zwischen den Großstädten Düsseldorf, Neuss und Krefeld. Die Stadt wurde im Zuge der kommunalen Neugliederung im Jahr 1970 aus den Gemeinden Büderich, Osterath, Lank-Latum, Ossum-Bösinghoven, Strümp, Langst-Kierst, Nierst und Ilverich gegründet. Das Stadtgebiet umfasst rund zwei Drittel Wald-, Grün- und Ackerland.

Bis auf den Stadtteil Büderich ist die Stadt eher ländlich strukturiert.

Meerbusch verfügt zurzeit über 22 Kindergärten, 9 Grundschulen, 2 Gymnasien und je eine Gesamt-, Real-, Haupt- und Förderschule.

Es gibt derzeit 61 Kinderspielplätze im Stadtgebiet (davon einen pädagogisch betreuten Abenteuerspielplatz) mit einer Gesamtfläche von 148.203 qm. Die Stadt Meerbusch erfüllt damit den nach den Landesrichtlinien von Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Standard für vorzuhaltende Spielflächen bei weitem. Nach diesen Richtlinien müssen 132.703 qm an Spielflächen bei einer Einwohnerdichte von bis zu 160 Einwohnern je Hektar bereitgestellt werden. In Meerbusch leben jedoch nur 8,6 Einwohner pro Hektar.

Wie sich die gesamte Einwohnerzahl von 55.240 Bürgern (Stand 31.12.2009) auf die einzelnen Altersgruppen verteilt ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

0<3	1.399	19<46	17.668
3<6	1.452	46<60	11.597
6<10	2.118	60<66	3.831
10<16	3.474	66<80	8.910
16<19	1.760	>80	3.031
0-18 J		19- ü 80	
Gesamt	10.203	Gesamt	45.037

(Quelle: Stadt Meerbusch, Statistisches Jahrbuch 2008/2009)

V.2. Jugendhilfeplanung

Der Jugendhilfeausschuss beschäftigt sich regelmäßig mit der gesetzlich vorgeschriebenen Jugendhilfeplanung. In der Jugendhilfeplanungsgruppe sind die Sozialdezernentin, der Fachbereichs-/ Jugendamtsleiter, der Jugendhilfeplaner und weitere Vertreter der Verwaltung sowie die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, je ein Vertreter der im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen, der Kirchen, der Wohlfahrtsverbände, der Freien Träger der Jugendhilfe und des Stadtjugendringes vertreten. Je nach Thema werden weitere Fachleute, oder aber auch Bürgerinnen und Bürger und /oder Jugendliche dazu geladen.

Alle jugendhilferelevanten Planungsschritte werden hier bis zur Entscheidungsreife für den Jugendhilfeausschuss vorbereitet. Dabei ist die frühe Einbeziehung der Freien Träger und sonstigen Beteiligten erwünscht und gewährleistet.

Auch die Planung und der Bestand an Spielplätzen wird in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. den aktuellen Erfordernissen angepasst.

In Neubaugebieten werden in der Regel neue Spielplätze angelegt.

Kindern und Eltern des jeweiligen Sozialraumes werden aktiv in den Entscheidungsprozess im Rahmen von Bürgerbeteiligungsverfahren einbezogen. Ihre Anregungen und Wünsche sind erwünscht und werden in die Planung einbezogen.

In Ausführung der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes fördert die Stadt Meerbusch als örtlicher, öffentlicher Jugendhilfeträger Maßnahmen und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien mit Wohnsitz in Meerbusch. Die einzelnen Förderbereiche sind im Folgenden dargestellt.



STADT MEERBUSCH

Förderrichtlinien für die Jugendarbeit in Meerbusch

Stadt Meerbusch
Der Bürgermeister
Fachbereich 2:
Soziale Hilfen, Jugend

Förderrichtlinien für die Jugendarbeit in Meerbusch

Inhalt

	Seite
0. Allgemeine Fördergrundsätze	55 - 56
I. Förderung von Jugendverbänden / Gruppen und Einrichtungen offener Jugendarbeit	
1. Jugendpflegefahrten	57 - 58
2. Schulungen, Lehrgänge und Seminare	59
3. Außerschulische Jugendbildung, Lehrgänge und Kurse	61
II. Förderung von Jugendverbänden / Gruppen	
1. Beschaffung von größerem Gerät	62
2. Pauschalzuschuss an Jugendverbände / -gruppen	63
III. Förderung offener Jugendarbeit	65 - 66
IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen	
1. Pauschalzuschuss an den Stadtjugendring	67
2. Deutsch – israelische Jugendbegegnung	68
3. Besondere Projektförderung	69
5. Förderung des Deutschen Jugendherbergswerkes	70
6. Förderung des Kinder- und Jugendtelefons	71
V. Investitionshilfe für Jugendfreizeiteinrichtungen in Meerbusch	72
VI. Formularvordrucke und Teilnehmerlisten	73 - 125

0. ALLGEMEINE FÖRDERGRUNDSÄTZE

In Ausführung der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes fördert die Stadt Meerbusch als örtlicher, öffentlicher Jugendhilfeträger Maßnahmen und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien mit Wohnsitz in Meerbusch.

Voraussetzung für die finanzielle Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinien ist die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich und bedürfen der Genehmigung des städtischen Jugendhilfeausschusses.

Aus Gründen der Planungssicherheit für die Freien Träger sollen die in diesen Richtlinien genannten Förderhöhen bis zum Jahr 2014 gelten, soweit die haushaltsrechtlichen Bestimmungen dies zulassen.

Die Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf Leistungen.

Über die in diesen Richtlinien genannten Förderungen hinausgehend, können bei unvorhergesehenem Bedarf durch politischen Beschluss weitere Maßnahmen gefördert werden.

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt und sind zweckgebunden. Die Gesamtfinanzierung der zu bezuschussenden Maßnahme muss gesichert sein. Eine angemessene Eigenbeteiligung ist durch den Antragsteller sicherzustellen. Bundes-, Landes- und Kreismittel, sowie andere finanzielle Zuwendungen (z.B. Spenden, Stiftungs- oder Sponsoringmittel) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Je nach Maßnahme sind angemessene Teilnehmergebühren zu erheben. Gewährte (Dritt-) Mittel sind ohne Anforderung dem städtischen Jugendamt zur Kenntnis zu geben.

Anträge sind fristgerecht unter Verwendung der vorgegebenen Formulare in der jeweils aktuellen Version - wenn nicht anders bestimmt - einen Monat vor Durchführung der Maßnahme dem städtischen Jugendamt vorzulegen. Anträge, die nach Durchführung einer Maßnahme gestellt werden, werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Verwendung gewährter Zuschüsse ist schriftlich - wenn nicht anders bestimmt - bis spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme ohne Anforderung nachzuweisen. **Der Antrag sowie auch der Verwendungsnachweis ist vom Leiter der Maßnahme sowie einem Vorstandsmitglied des Verbandes oder eines Vertretungsbefugten zu unterschreiben. Teilnehmerlisten sind vollständig und leserlich auszufüllen.**

Übersteigt der Verwendungsnachweis den ursprünglichen Antragsumfang, so ist eine entsprechende Nachbewilligung am Ende des Jahres möglich, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (soweit dies in der Einzelrichtlinie nicht anders bestimmt ist). Werden Fristen nicht eingehalten und liegen dafür keine

schwerwiegenden Gründe vor, erlischt der Anspruch auf Förderung.

Der Antragsteller hat über verwendete Zuschüsse Buch zu führen und die entsprechenden Originalbelege mindestens 5 Jahre nach Abrechnung aufzubewahren. Die Stadt Meerbusch behält sich das Recht zur Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Unterlagen sowie durch eine evtl. örtliche Besichtigung vor.

Nach diesen Richtlinien werden *nicht* gefördert:

- rein schulische Veranstaltungen im unterrichtsbezogenen Bereich, die keine Kooperation mit der Jugendhilfe ausweisen
- Sportwettkämpfe und Trainingslehrgänge,
- Veranstaltungen mit überwiegend religiösem Charakter,
- Veranstaltungen mit überwiegend parteipolitischem oder gewerkschaftlichem Charakter,
- Veranstaltungen, die bereits auf andere Art und Weise durch die Stadt Meerbusch finanziert werden (unzulässige Doppelförderung),
- Veranstaltungen gewerblicher Art.

Als besonders förderungswürdig gelten Veranstaltungen oder Projekte, die innovative Ansätze in der Jugendarbeit verfolgen oder neue Impulse schaffen. Dies gilt insbesondere für die schulbezogene Jugendarbeit.

I.1. Jugendpflegefahrten

a) Grundsätzliches

Trägern freier Jugendhilfe, die für Kinder und Jugendliche der Stadt Meerbusch Jugendpflegefahrten durchführen, wird ein Zuschuss von 4,--Euro pro Tag und Teilnehmer gewährt.

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann dem Teilnehmer o. g. Fahrten ein Zuschuss in Höhe von 5,--Euro pro Tag (Sonderförderung) und im Einzelfall (Einzelfallförderung) darüber hinaus.

b) Förderungsvoraussetzungen

Dauer / Ort der Durchführung

Die Jugendpflegefahrt muss mindestens **3** Tage dauern, gefördert werden höchstens 21 Tage. Ankunfts- und Abfahrtstag zählen als je ein Verpflegungstag. Nicht als Jugendpflegefahrt gefördert werden Veranstaltungen in der eigenen Einrichtung (z.B. Übernachtungsaktionen). Wohnortnahe Lager (z.B. Zeltplatz Pappelallee) werden gefördert.

Teilnehmer

- ◆ Die Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Meerbusch haben. Gefördert werden Feriengruppen mit mindestens 8 Teilnehmern.
- ◆ An den Jugendpflegefahrten können Kinder und Jugendliche teilnehmen, die im laufenden Haushaltsjahr das 6. bis 18. Lebensjahr vollenden.
- ◆ Dasselbe gilt für junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie in der Ausbildung stehen oder ihre Wehrpflicht bzw. den Ersatzdienst ableisten, Sozialhilfeempfänger oder arbeitslos sind. Ein entsprechender Nachweis ist schriftlich vorzulegen.

Sonderförderung

Die Sonderförderung (5,--€) bezieht sich auf Teilnehmer, die im laufenden Haushaltsjahr das 6. bis 18. Lebensjahr vollenden. Sie wird in der Regel gewährt für:

1. Kinder/Jugendliche aus Familien die Sozial- oder SGB II Leistungen erhalten,
2. Behinderte Kinder/Jugendliche, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert und die in der Lage sind, an einer integrativen Freizeitmaßnahme teilzunehmen.

Einzelfallförderung

Bei nachgewiesenen außergewöhnlichen sozialen *oder* persönlichen *und* finanziellen Belastungen kann ein über die o.g. Förderung hinausgehender Zuschuss von bis zu 75 % des Teilnehmerbeitrages im Wege der Einzelfallentscheidung übernommen werden. Der jeweilige Teilnehmerbeitrag ist im Antrag anzugeben.

Betreuer/Leiter

- ◆ Die Feriengruppe (mindestens 8 Teilnehmer) muss unter einer vom Träger bestimmten verantwortlichen Leitung stehen.
- ◆ Leiter und Mitarbeiter müssen für ihre Aufgaben entsprechend geschult und

aufgrund ihrer Persönlichkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen über eine besondere Eignung verfügen.

- ◆ Gefördert werden bei je 7 Meerbuscher Teilnehmern ein Betreuer und der Leiter der Maßnahme. Im Rahmen der Sonderförderung wird bei je 5 Meerbuscher Teilnehmern ein Betreuer gefördert.

Sonder- und Einzelfallförderung

Sonder- und Einzelfallförderung sind personengebunden. Der Zuschuss muss der Person in voller Höhe zugute kommen, für die er beantragt wurde.

c) Verfahren

Die Anträge auf Förderung werden vom Maßnahmeträger/Veranstalter bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres beim Jugendamt eingereicht. Später eingehende Anträge werden gesammelt und nach dem 31.10. des jeweiligen Jahres im Rahmen der dann noch zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt.

Anträge, die nach dem 31.10. eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in zwei Raten. Die erste Rate beträgt 75 % des Gesamtzuschusses.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung der zweiten Rate.

Der Verwendungsnachweis besteht aus der Teilnehmerliste mit den Originalunterschriften und der Verpflichtungserklärung über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses.

Hinweis für auswärtige anerkannte Träger der Jugendhilfe:

Gefördert wird bei je 7 Meerbuscher Teilnehmern ein Betreuer. Die Gesamtzahl *aller* Teilnehmer ist anzugeben.

I. 2. Schulungen, Lehrgänge und Seminare

a) Grundsätzliches

Die Schulung von Kräften in der Jugendarbeit ist von besonderer Bedeutung, vor allem für die Gewinnung und die fachliche Qualifikation ehrenamtlicher Mitarbeiter. Schulungen ehrenamtlicher Mitarbeiter dienen zum einen der praktischen und konkreten Aus- und Fortbildung, zum anderen der Pflege und Förderung der Zusammenarbeit.

Schulungen ehrenamtlicher Mitarbeiter werden gefördert:

- ◆ bei Veranstaltungen mit auswärtiger Unterbringung und Verpflegung, **die höchstens 2 Tage dauern**, bei mindestens **6 Meerbuscher Teilnehmern** und mindestens 6 Zeitstunden Bildungsinhalt pro Tag: 75 % der Gesamtkosten, **maximal 26,--Euro** pro Tag und Teilnehmer

An- und Abfahrtstag zählen als je ein Verpflegungstag

- ◆ bei ganztägigen Veranstaltungen (jedoch ohne Unterbringung) und mindestens 6 Teilnehmern mit mindestens 6 Zeitstunden Bildungsinhalt pro Tag: 75 % der Gesamtkosten, **maximal 10,25 Euro** pro Tag und Teilnehmer
- ◆ bei Teilnahme von Mitarbeitern an überörtlichen Veranstaltungen (z. B. beim Spitzenverband) die höchstens 2 Tage dauern mit mindestens 6 Zeitstunden Bildungsinhalt pro Tag: : 50 % der Teilnehmerkosten, **maximal 10,25 Euro** pro Schulungstag
- ◆ für die Tätigkeit eines eingesetzten Referenten wird ein Honorar von bis zu 51,20 Euro pro Bildungstag (6 Zeitstunden) anerkannt. Im Übrigen werden Verpflegung/Unterkunft wie bei den Teilnehmern bezuschusst.

b) Förderungsvoraussetzungen

- ◆ Die Teilnehmer o. g. Schulungen müssen in einer verantwortlichen Funktion der Jugendarbeit in einem Jugendverband/ Einrichtung in Meerbusch schon tätig sein oder zukünftig eingesetzt werden. **Darüber ist ein Nachweis zu erbringen.**
- ◆ Die Schulung muss ein der Jugendarbeit förderliches Programm haben.
- ◆ Referenten müssen der Maßnahme entsprechend qualifiziert sein.

c) Verfahren

Anträge sind mindestens einen Monat vor der Veranstaltung mit Programm und Finanzierungsplan dem städtischen Jugendamt vorzulegen.

Nach Eingang des Antrages wird die erste Rate in Höhe von 75 % des Gesamtzuschusses ausgezahlt.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens **6 Wochen nach der Schulung** unaufgefordert vorzulegen. Er besteht aus der unterschriebenen Teilnehmerliste, dem Nachweis über das tatsächlich durchgeführte Programm mit Zeitangaben und den Originalrechnungsbelegen.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises wird die zweite Rate des Zuschusses ausgezahlt.

I. 3, Außerschulische Jugendbildung, Lehrgänge und Kurse

a) Grundsätzliches

Die Kinder- und Jugendarbeit in offenen Einrichtungen oder in Jugendverbänden trägt allgemein zur sozialen und politischen Bildung außerhalb der Familie oder Schule bei. Sie bietet Kindern und Jugendlichen vielfältige Möglichkeiten des solidarischen Miteinanders, der gesellschaftlichen Teilhabe, der Selbstverwirklichung, der Persönlichkeitsentwicklung sowie der Ausprägung eigener Weltanschauung und Lebensführung. Außerschulische Bildungsangebote mit Kinder- und Jugendgruppen vermitteln allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, naturkundliche, kulturelle oder auch technische Inhalte in Form von Lehrgängen und Kursen.

Außerschulische Bildungsveranstaltungen, Lehrgänge und Kurse werden gefördert:

- ◆ bei Veranstaltungen mit auswärtiger Unterbringung mit Übernachtung und Verpflegung, **maximal mit einer Dauer von 5 aufeinander folgenden Bildungstagen (entsprechend einer Schulwoche)**, bei mindestens **6 Meerbuscher Teilnehmern** und mindestens 6 Zeitstunden Bildungsinhalt pro Tag mit einem Festbetrag von 6,50 Euro pro Tag und Teilnehmer

An- und Abfahrtstag zählen als je ein Verpflegungstag

b) Förderungsvoraussetzungen

- ◆ Gefördert werden Teilnehmer von 7 bis 17 Jahre (einschl.). Teilnehmer die Wehr- oder Zivildienst ableisten oder sich in Ausbildung befinden werden bis 26 Jahre (einschl.) gefördert. (Nachweise erforderlich)
- ◆ Inhalte und Ziele der Bildungsveranstaltung müssen geeignet sein, den Teilnehmern Denkanstöße zu vermitteln, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse zu verbessern oder ihnen besondere Einsichten zu ermöglichen.
- ◆ Leiter und/ oder Referenten müssen der Maßnahme entsprechend fachlich qualifiziert sein und entsprechende pädagogische Erfahrungen mitbringen

c) Verfahren

Anträge sind (formlos) mindestens einen Monat vor der Veranstaltung schriftlich mit Programm und Finanzierungsplan dem städtischen Jugendamt vorzulegen.

Nach Eingang des Antrages wird die erste Rate in Höhe von 75 % des Gesamtzuschusses ausgezahlt.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens **6 Wochen nach der Bildungsveranstaltung** unaufgefordert vorzulegen. Er besteht aus der unterschriebenen Teilnehmerliste, dem Nachweis über das tatsächlich durchgeführte Programm mit Zeitangaben und den Originalrechnungsbelegen.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises wird die zweite Rate des Zuschusses ausgezahlt.

II. Förderung von Jugendverbänden/-gruppen

1. Beschaffung von größerem Gerät für die Jugendarbeit

a) Grundsätzliches

Für die verbandliche Jugendarbeit sind größere Gerätschaften und Arbeitsmaterialien wie z. B. Musikanlagen, Filmapparate, Diaprojektoren, Zelte, Spiele usw. im Einzelfall notwendig.

Für Materialien in o. g. Sinne, deren Anschaffungswert im Einzelnen mindestens **25,50 Euro** beträgt, gewährt die Stadt Meerbusch nach Maßgabe des Haushaltsansatzes einen Zuschuss von bis zu 50 % der Gesamtkosten.

b) Verfahren

Anträge sind bis zum **31. Mai des jeweiligen Jahres** an das Jugendamt zu stellen.

Für Einzelanschaffungen über 250,00 Euro sind mind. 2 Vergleichsangebote einzuholen und vorzulegen. Die Träger haben Anschaffungen über 60,00 Euro netto zu inventarisieren und darüber einen Nachweis zu erbringen.

Die Verwaltung bearbeitet die Anträge, bewilligt und zahlt den Zuschuss aus.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in einer Summe.

Der Verwendungsnachweis mit den Original-Rechnungen über die beschafften Materialien ist bis zum **01.10.** des jeweiligen Jahres unaufgefordert dem Jugendamt vorzulegen.

II. Förderung von Jugendverbänden/-gruppen

2. Pauschalzuschuss an Jugendverbände/-gruppen

a) Grundsätzliches

Zur Abgeltung allgemeiner Kosten, zur Förderung kleinerer pädagogischer Maßnahmen sowie für die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien, gewährt die Stadt Meerbusch den in Meerbusch ansässigen und tätigen Jugendverbänden/-gruppen einen Pauschalzuschuss für das laufende Jahr.

Der Zuschuss wird entsprechend der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nach folgendem Modus gewährt:

Jeder Jugendverband erhält

- ◆ für jede regelmäßig durchgeführte Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen, die mindestens 30mal im Jahr stattfindet (z. B. Gruppenstunden, Treffs o. ä.) einen Pauschalbetrag von 230,--Euro pro Jahr,
- ◆ für jede Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen, die mindestens 12mal im Jahr stattfindet (z. B. Arbeitsgemeinschaften zu bestimmten Themen, Neigungsgruppen, Filmveranstaltungen o. ä.) einen Pauschalbetrag von **90,00** Euro pro Jahr,
- ◆ für jede Einzelveranstaltung mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Tagesfahrten, Spielfeste, Disco, Film u. ä.) einen Pauschalbetrag von **25,00** Euro pro Jahr.
- ◆ Einzelveranstaltungen mit gleichem Inhalt werden höchstens 3 x berücksichtigt.

b) Förderungsvoraussetzungen

- ◆ Gefördert werden Veranstaltungen nur, wenn mindestens 6 Kinder/Jugendliche daran teilnehmen.
- ◆ Veranstaltungen mit rein organisatorischem Charakter, wie z. B. Vorstandssitzungen, Leiterversammlungen, Vorbereitungstreffen für bestimmte Aktionen sind von der o. g. Förderung ausgeschlossen.

c) Verfahren

Ohne Anforderung beantragt der Jugendverband/-gruppe auf dem entsprechenden Formular bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres den Pauschalzuschuss. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Die Verwaltung bearbeitet und bewertet die Anträge, bewilligt und zahlt den Zuschuss aus. Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

Der Jugendhilfeausschuss erhält eine Übersicht über die Zuschüsse im jeweiligen Jahr.

III. Förderung Offener Jugendarbeit in der Stadt Meerbusch

Nach den im „Kinder und Jugendförderplan der Stadt Meerbusch“ näher erläuterten „Qualitätsstandards für die Offenen Jugendarbeit“ werden Personal- und Betriebskosten, Programmkosten der pädagogischen Arbeit sowie die Honorarkosten für pädagogische Fachkräfte, entsprechend der Bedarfsermittlung im Rahmen der Jugendhilfeplanung, gefördert.

Personalkosten

Gefördert werden Personalkosten der bei freien Trägern hauptamtlich beschäftigten Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, die für die Offene Jugendarbeit tätig sind.

Personalkosten sind die tarifvertraglich festgelegten Leistungen nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVÖD), dem Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst oder daran angelehnte Regelungen. Der freiwillige Zuschuss der Stadt Meerbusch beträgt max. **75 %** der nachgewiesenen Kosten. Die Zahlung erfolgt in Ratenbeträgen nach Erlangung der Rechtskraft der Haushaltssatzung der Stadt Meerbusch.

Nach dem derzeitigen Stand sind dies die Mitarbeiter in den Einrichtungen der:

- ◆ Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius und Hlg. Geist "Oase"
- ◆ Katholischen Kirchengemeinde Hildegundis von Meer in Osterath "Sky-Club" und Lank „Atrium“
- ◆ Evangelischen Kirchengemeinde Osterath "Katakomben"
- ◆ zukünftiger Betreiber des Jugendcafés im Pappkarton

Betriebskosten

Betriebskosten sind Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Räumlichkeiten für Offene Jugendarbeit stehen, insbesondere laufende Haus-, Gebäude-, Energie- und Reinigungskosten sowie kleinere Aufwendungen für Instandhaltung und Ersatzbeschaffung.

Bei anerkannten Betriebskosten in Höhe von 56,24 € pro qm wird ein städtischer Zuschuss in Höhe von jeweils 5.113 € (pauschal) nach der derzeitigen Bedarfsplanung an die Einrichtungen der

- ◆ Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius & Heilig Geist
- ◆ Katholischen Kirchengemeinde Hildegundis von Meer mit den Einrichtungen in St. Nikolaus, St. Stephanus sowie der Vikarie St. Pankratius
- ◆ Evangelischen Kirchengemeinde Osterath

gezahlt.

Der Zuschuss wird durch Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen auf bis zu 75 % aufgestockt. Sollten die Landesmittel gekürzt werden, verringert sich der Zuschuss entsprechend. Die Zahlung erfolgt in Ratenbeträgen nach Erlangung der Rechtskraft der Haushaltssatzung der Stadt Meerbusch.

Programmkosten der Offenen Jugendarbeit

Gefördert werden die Kosten für die laufende pädagogische Arbeit in der Offenen Jugendarbeit wie Spiel-, Bastel- und Werkmaterialien, Internetkosten und Sachkosten des Betriebes etc. Zu diesen Kosten wird nach der derzeitigen Bedarfsplanung ein Pauschalzuschuss in Höhe von 5.258,-- € für die Einrichtungen der

- ♦ Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius & Heilig Geist,
 - ♦ Katholischen Kirchengemeinde Hildegundis von Meer (St. Nikolaus, St. Stephanus, Vikarie St. Pankratius),
 - ♦ Evangelischen Kirchengemeinde Osterath,
- sowie
- ♦ Arche Noah
 - ♦ zukünftiger Betreiber des Jugendcafés im Pappkarton

gewährt.

Zuschuss zu Kosten des sonstigen pädagogischen Personals

Auf Grundlage der Jugendhilfeplanung und durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses können Zuschüsse zu den Kosten des sonstigen pädagogischen Personals gewährt werden.

Die Einrichtungen „Arche Noah“ und „Pappkarton“ der JIM e.V. haben in der Vergangenheit Zuschüsse von 83% der nachgewiesenen Honorarkosten erhalten. Der Arche Noah wurden max.19.920 Euro jährlich und der JIM e.V. jährlich max. 16.000 Euro gezahlt.

Die Zahlung des Gesamtzuschusses erfolgt in Ratenbeträgen nach Erlangung der Rechtskraft der Haushaltssatzung der Stadt Meerbusch.

Die Spitzabrechnung erfolgt aufgrund eines im Folgejahr vorzulegenden Verwendungsnachweises, indem die Ausgaben für das pädagogische Personal durch einen Steuerberater nachgewiesen werden.

Verfahren:

Die Anträge und Verwendungsnachweise der Freien Träger sind auf den vom Jugendamt vorgegebenen Antragsformularen zu stellen. Die Formulare und Anlagen müssen vollständig und mit den geforderten Unterschriften bis zum **31.03.** des Jahres eingereicht werden. Erst nach Vorliegen des Verwendungsnachweises des Vorjahres können die Anträge des laufenden Jahres bewilligt werden. Bei Personal- oder Honorarkosten müssen Kopien der Lohnabrechnungen des Monats Dezember, aus der die Jahressummen ersichtlich sind, sowie Bescheide eines vereidigten Steuerberaters bzw. der Lohnbuchhaltung vorgelegt werden.

Zum Verwendungsnachweis muss jährlich ein Sachbericht der päd. Fachkraft über die pädagogische Arbeit eingereicht werden.

Um eine einheitliche Datengrundlage zur Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu erhalten, sollen von allen Jugendeinrichtungen neben den schriftlichen Sachberichten auch standardisierte Berichtsbögen eingereicht werden.

IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen

1. Pauschalzuschuss an den Stadtjugendring

a) Grundsätzliches

Zur Förderung laufender Aktivitäten der Interessenvertretung von Jugendverbänden und –Einrichtungen, sowie der Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen, erhält der Stadtjugendring Meerbusch einen Pauschalzuschuss.

Der Zuschuss richtet sich nach den in der Haushaltssatzung des jeweiligen Jahres für den genannten Zweck zur Verfügung gestellten Mitteln.

b) Verfahren

Der Stadtjugendring beantragt bis zum 01.03. des jeweiligen Jahres den Pauschalzuschuss unter Beifügung eines Berichtes über die Verwendung des Zuschusses aus dem vergangenen Jahr.

Der Zuschuss wird nach Bewilligung des Haushaltes vom Jugendamt gewährt.

IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen

2. Deutsch-israelische Jugendbegegnung

Grundsätzliches

Die internationale Jugendbegegnung mit Israel - durchgeführt und verantwortet vom Stadtjugendring Meerbusch - soll zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen über Staatsgrenzen hinweg beitragen. Dies wird erreicht, wenn Jugendliche beider Nationen zeitweilig zusammenleben und die andere Kultur und Gesellschaftsordnung kennenlernen.

Für die Durchführung des deutsch-israelischen Jugendaustausches gewährt die Stadt Meerbusch dem Veranstalter einen Zuschuss von max. **184,-€uro** pro Teilnehmer aus Meerbusch an einer Maßnahme in Israel bzw. pro israelischem Teilnehmer beim Gegenbesuch in Meerbusch.

Förderungsvoraussetzung

Dauer

Die Maßnahme muss mindestens 12 Tage dauern, gefördert wird ein Jugendaustausch (Besuch oder Gegenbesuch) pro Jahr.

Teilnehmer

Teilnehmer an einer Maßnahme nach Israel müssen ihren Wohnsitz in Meerbusch haben.

Gefördert werden Maßnahmen nach Israel oder der Gegenbesuch in Meerbusch bei einer Teilnahme von mindestens 12 und höchstens 16 Personen.

Das Alter der Teilnehmer muss mindestens 16, höchstens jedoch 26 Jahre betragen.

Leiter

Die Teilnehmergruppe muss unter einer vom Träger bestimmten, qualifizierten, verantwortlichen Leitung stehen.

Vorbereitung der Teilnehmer

Die Teilnehmer sollen durch Vorbereitungsprogramme über die Verhältnisse ihres Landes und des Gastlandes eingehend unterrichtet werden.

Programmgestaltung

Die Veranstaltung muss ein zwischen den Partnerorganisationen vereinbartes Programm haben, das durch gemeinsame Aktivitäten von Jugendlichen aus Israel und Meerbusch Einblicke in Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur des jeweiligen Gastlandes ermöglicht.

Verfahren

Sofern der Rhein-Kreis Neuss Mittel zur Förderung von Maßnahmen mit Israel vorhält, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Der Antrag auf Förderung durch die Stadt Meerbusch muss dem städt. Jugendamt bis zum 15.06. des laufenden Jahres für die Haushaltsdisposition des folgenden Jahres vorgelegt werden. Dem Antrag sind die vorläufige Programmplanung und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Nach der Bereitstellung der Haushaltsmittel durch den JHA wird der Zuschuss auf Anforderung ca. 4 Wochen vor Maßnahmebeginn in einer Rate ausgezahlt.

Der Verwendungsnachweis besteht aus der Teilnehmerliste und der Übersicht über das tatsächlich durchgeführte Programm.

IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen

4. Besondere Projektförderung

Kinder- und Jugendarbeit stellt einen wichtigen Beitrag in der Jugendhilfe dar. Viele Jugendliche und Erwachsene engagieren sich in ihrer Freizeit als Gruppenleiter oder Verantwortliche in der Kinder- und Jugendarbeit. Verbandliche und Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein Teil der kommunalen Infrastruktur und trägt zur Lebensqualität in der Stadt Meerbusch bei.

Projekte sind zeitlich begrenzte Sonderveranstaltungen mit Modellcharakter und innovativer Ausrichtung.

Angebote im musisch-kulturellen Bereich dienen der non-formalen Bildung. Durch kulturelle Angebote werden Kinder- und Jugendliche in ihrer Kreativität gefördert. Diese Angebote ermöglichen Kindern und Jugendlichen die Teilhabe am kulturellen Leben und tragen zur Entwicklung der Persönlichkeit bei.

Die finanzielle Förderung von Projekten schafft die Voraussetzung, damit diese neuen Formen ansprechender Kinder- und Jugendarbeit entwickelt werden können.

Die Stadt Meerbusch will diese Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit unterstützen und fördert Projekte mit innovativer und / oder regionaler Bedeutung.

Die Projektangebote sollen so gestaltet sein, dass sie u.a. dazu beitragen

- ◆ die Bereitschaft junger Menschen zu demokratischem und sozialem Engagement zu wecken;
- ◆ interkulturelles, solidarisches und gleichberechtigtes Miteinander zu ermöglichen und junge Menschen zu befähigen, Risiken und Gefährdungen zu erkennen und mit ihnen umgehen zu lernen;
- ◆ soziale Benachteiligungen abzubauen und individuelle Beeinträchtigungen überwinden zu helfen sowie junge Menschen in Konfliktsituationen durch Beratung und Hilfe zu unterstützen;
- ◆ non-formale Bildung insbesondere im musisch-kulturellen Bereich zu ermöglichen.

Denkbar sind hier zum Beispiel:

- ◆ Projekte zur Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter, um den Fortbestand und die Qualität ehrenamtlicher Kinder- und Jugendarbeit zu sichern bzw. zu steigern und den spezifischen Bedürfnissen der Zielgruppe gerecht zu werden;
- ◆ Projekte zur Förderung von Geschlechter differenzierenden Angeboten, um den Interessen- und Problemlagen von Mädchen und Jungen in ihrer Gesamtheit zu begegnen;
- ◆ Gemeinwesenbezogene – und Institutionsübergreifende Angebote für Kinder und Jugendliche, um eine Identifikation mit der Gemeinde und somit der Lebensumwelt zu erlangen und den Gedanken der Vernetzung weiter zu entwickeln;
- ◆ Projekte im Lebensraum „Schule“ in Kooperation mit einer Schule
- ◆ Verschiedene Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
- ◆ Aktionen und Veranstaltungen gegen jede Form von Gewalt und Fremdenfeindlichkeit
- ◆ Musik, Theater, Film, Tanz, Kabarett, Literatur, Konzerte, Lesungen, Ausstellungen, Bühnenprogramme etc.

Verfahren

Projekte sollen in der Regel in Kooperation von mind. 2 Projektpartnern durchgeführt werden. Es werden vorrangig Projekte gefördert, die einem breiten Teilnehmerkreis zu Gute kommen. Anträge sind formlos schriftlich bis zum 31. März an die Verwaltung zu richten. Eine Projektbeschreibung, ein Finanzierungsplan aus dem hervorgeht, wie hoch der Eigenanteil ist und wie hoch der Förderbeitrag sein soll, sind beizufügen. Zu einem späteren Zeitpunkt eingehende Anträge werden berücksichtigt, sofern noch Mittel zur Verfügung stehen.

Damit die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht langfristig über mehrere Jahre gebunden werden, sollten Projekte in der Regel auf maximal ein Jahr befristet sein. Es können sowohl neue als auch bereits bestehende Projekte – sofern sie den in dieser Richtlinie dargelegten Grundsätzen entsprechen – gefördert werden.

Die Verwaltung sichtet die Anträge, bewertet sie und bewilligt die Zuschüsse auf der Grundlage der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel.

Die bewilligten Fördermittel werden in einer Rate vorab gezahlt. Der Verwendungsnachweis besteht aus der Endabrechnung des Projektes mit Vorlage der Originalbelege und einem kurzen Sachbericht. Eventuelle Restmittel müssen zurückgezahlt werden. Eine Nachbewilligung von Geldern erfolgt nicht.

V. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen

5. Förderung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Rheinland e.V.

a) Grundsätzliches

Das Jugendherbergswerk im Rheinland ist ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe. Der gemeinnützige Verein trägt sich selbst und bestreitet die Kosten für den laufenden Betrieb seiner Jugendherbergen aus den Einnahmen von Übernachtung und Verpflegung.

Aufenthalte in Jugendherbergen werden insbesondere von Jugendverbänden und -vereinen sowie von Schulklassen durchgeführt. Auch im Rahmen der Familienarbeit ist das Jugendherbergswerk aktiv und bietet immer mehr Programme für Eltern mit Kindern an. Gerade die Jugendherbergen bieten weltweit ein ideales Angebot, multikulturelles Leben und Lernen zu fördern. Während des Aufenthaltes in einer Jugendherberge können sich junge Menschen zwanglos begegnen, miteinander reden und Toleranz üben.

Zur baulichen und pädagogischen Unterhaltung seiner Häuser wird dem Jugendherbergswerk, Landesverband Rheinland ein Pauschalzuschuss gewährt.

Der Zuschuss richtet sich nach den in der Haushaltssatzung des jeweiligen Jahres für den genannten Zweck zur Verfügung gestellten Mittel.

b) Verfahren

Das Jugendherbergswerk, Landesverband Rheinland e.V. beantragt bis zum 01.03. des jeweiligen Jahres den Pauschalzuschuss unter Beifügung eines Jahresberichtes des vergangenen Jahres.

Der Zuschuss wird nach Inkrafttreten des Haushaltes von der Verwaltung bewilligt.

VI. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen

6. Förderung des Kinder- und Jugendtelefons des Deutschen Kinderschutzbundes / Ortsverband Kempen e.V.

a) Grundsätzliches

Der Deutsche Kinderschutzbund stellt unter der bundesweit einheitlichen gebührenfreien Telefon Nummer 0800 - 111 0 333 „Die Nummer gegen Kummer“ ein kostenloses Gesprächsangebot für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen bereit, dass Anregung und Unterstützung bei der Bewältigung von Problemen und Situationen des Alltags bieten möchte.

Das Telefon ist montags bis freitags von 15.00 bis 19.00 Uhr besetzt. Die Anrufe der Kinder und Jugendlichen aus Meerbusch-Lank und Meerbusch-Osterath werden zum Ortsverband Kempen e.V. geschaltet.

Das Kinder- und Jugendtelefon stellt eine sinnvolle Ergänzung in der Beratung von Kindern und Jugendlichen dar und ist aufgrund der gebotenen Anonymität oftmals eine geeignete alternative Hilfestellung.

Zur Förderung der laufenden Aktivitäten erhält der Deutsche Kinderschutzbund / OV Kempen e.V. einen Pauschalzuschuss.

Der Zuschuss richtet sich nach den in der Haushaltssatzung des jeweiligen Jahres für den genannten Zweck zur Verfügung gestellten Mittel.

b) Verfahren

Der Deutsche Kinderschutzbund beantragt bis zum 01.03. des jeweiligen Jahres den Pauschalzuschuss unter Beifügung eines Jahresberichtes des vergangenen Jahres.

Der Zuschuss wird nach Inkrafttreten des Haushaltes von der Verwaltung gewährt.

V. Investitionshilfen für die Jugendfreizeitheime in Meerbusch

1. Grundsätzliches

Gefördert werden:

- a) Neubauten, Umbauten und substanzerhaltende Maßnahmen,
- b) die Anschaffung erforderlicher Einrichtungsgegenstände.

2. Förderungsvoraussetzungen

Im Rahmen der Haushaltsmittel kann ein Zuschuss gewährt werden. Dieser beträgt bis zu 50 % der anerkannten Kosten, die sich nach Abzug der Zuschüsse Dritter ergeben.

Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass der Träger das Jugendheim oder die anteilig geförderten Jugendräume der Jugendarbeit dauernd zur Verfügung stellt.

Bei Neubauten beträgt die Zweckbindung 30 Jahre; über die Dauer der Zweckbindung bei Umbauten und substanzerhaltender Maßnahmen wird im Einzelfall entschieden. Über die Anträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

2. Verfahren

Anträge auf Förderung legt der Jugendhilfeträger dem städt. Jugendamt bis zum 15.06. des laufenden Jahres für die Haushaltsdisposition des folgenden Jahres vor.

Dem Antrag ist eine detaillierte Aufstellung über die geplante Maßnahme sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über den Antrag im Jahr nach Antragstellung unter der Voraussetzung, dass Mittel in der städt. Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt wurden.

Einrichtungsgegenstände über 60,--Euro sind zu inventarisieren. Der Verwendungsnachweis, bestehend aus den Originalbelegen, ist spätestens 3 Monate nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen.

Formularvordrucke / Teilnehmerlisten

Bitte verwenden Sie die vorgegebenen Formulare in der aktuellen Fassung. Dazu sind die Vordrucke bitte jeweils zu *kopieren*.

Sie können die Formulare auf Anforderung auch gerne als Datei zum selber ausdrucken erhalten.

TRÄGER:

Datum: _____

Name: _____

Bankverbindung des Trägers: *

Anschrift: _____

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Telefon: _____

An die
Stadt Meerbusch
Fachbereich 2: Soziale Hilfen, Jugend
Postfach 1664

40641 MEERBUSCH

Antrag Jugendpflegefahrt**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Durchführung einer Jugendpflegefahrt**1. **Verantwortlicher Leiter der Maßnahme:** _____2. **Ort der Durchführung:** _____3. **Zeitraum:** von _____ bis _____ = _____ Tage4. **Teilnehmer:**

a) Kinder bzw. Jugendliche von 6 – 17 Jahre (einschl.) _____

b) Junge Erwachsene von 18 bis 26 Jahren in Ausbildung,
Wehr- oder Ersatzdienst, Sozialleistungsempfänger
oder Arbeitslose (**Nachweise sind beizufügen**) _____

c) Leiter und Betreuer _____

d) Kinder bzw. Jugendliche 6 – 17 Jahre (einschl.)
und nach der sog. *Sonderförderung* bezuschusst werden _____e) Kinder nach der sog. *Einzelfallförderung* _____

f) Betreuer für die Kinder bzw. Jugendlichen zu d) und e) _____

Für die Richtigkeit:

Träger
1. rechtsverbindliche Unterschrift**

Träger
2. rechtsverbindliche Unterschrift**

* Zuschüsse werden nicht auf Privatkonten überwiesen !

** bitte leserlich schreiben

TRÄGER:

Datum: _____

Name: _____

Bankverbindung des Trägers: *

Anschrift: _____

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Telefon: _____

An die
Stadt Meerbusch
Fachbereich 2: Soziale Hilfen, Jugend
Postfach 1664

40641 MEERBUSCH**Verwendungsnachweis Jugendpflegefahrt****über die Durchführung einer Jugendpflegefahrt nach** _____

in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ Antrag vom: _____

Teilnehmer lt. beigefügter Teilnehmerliste mit Original-Unterschriften:

a) Kinder bzw. Jugendliche von 6 – 17 Jahre (einschl.) _____

b) Junge Erwachsene von 18 bis 26 Jahren, die in der Ausbildung
sind, ihre Wehrpflicht oder Ersatzdienst ableisten,
Sozialhilfeempfänger oder arbeitslos sind _____

(Einzelnachweis erforderlich)

c) Leiter und Betreuer _____

d) Kinder bzw. Jugendliche von 6 – 17 Jahre (einschl.)
und nach der sog. Sonderförderung bezuschusst werden
(Einzelnachweis erforderlich) _____

e) Betreuer für die Kinder bzw. Jugendlichen zu d) _____

f) Höhe des Teilnehmerbeitrages _____ €

g) Durchschnittsalter der Teilnehmer _____

Die Richtlinien der Stadt Meerbusch für die Bewilligung des erhaltenen Zuschusses wurden
eingehalten. Der Betrag wurde ausschließlich für den o.g. Zweck verwendet.

Träger
1. rechtsverbindliche Unterschrift**

Träger
2. rechtsverbindliche Unterschrift**

* Zuschüsse werden nicht auf Privatkonten überwiesen !

**** bitte leserlich schreiben !**

Träger: _____

Datum: _____

EINZELVERWENDUNGSNACHWEIS JUGENDPFLEGEFAHRT
SONDERFÖRDERUNG

Name des Kindes: Vorname: geb. am:

Anschrift:

_____ Vorwahl / Telefon: _____

Ferienaufenthalt in

_____ von _____ bis _____

Begründung für die Sonderförderung:

- a) Kind / Jugendlicher aus einer Familie die Sozialleistungen erhält ☐
- b) Behindertes Kind / Jugendlicher, das/der nicht nur vorübergehend körperlich, geistig ☐
oder seelisch wesentlich behindert ist und das/der in der Lage ist, an einer integrativen
Freizeitmaßnahme teilzunehmen

Die Teilnahme des Kindes sowie das Vorliegen von Unterlagen zum Nachweis der o.g. Begründung
werden rechtsverbindlich bestätigt.

Träger

1. rechtsverbindliche Unterschrift*

* bitte leserlich schreiben

Träger

2. rechtsverbindliche Unterschrift*

TRÄGER:

Datum: _____

Name: _____

Bankverbindung des Trägers: *

Anschrift: _____

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Telefon: _____

An die
 Stadt Meerbusch
 Fachbereich 2: Soziale Hilfen, Jugend
 Postfach 1664

40641 MEERBUSCH**Antrag Schulung****Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Durchführung einer Schulung**☐ mehrtägig mit auswärtiger Unterbringung und Verpflegung☐ ganztägig ohne Unterbringung☐ Teilnahme an einer überörtlichen Schulung**1. Ort der Durchführung:** _____**2. Zeitraum:** vom _____ bis _____**3. Teilnehmerkreis:** ☐ Führungskräfte ☐ Nachwuchsführungen**4. Voraussichtliche Teilnehmerzahl:** _____**5. Gesamtthema:** _____**6. Verantwortlicher Leiter der Maßnahme (Name, Anschrift):** _____

Für die Richtigkeit:

Träger

1. rechtsverbindliche Unterschrift**

Träger

2. rechtsverbindliche Unterschrift**

* Zuschüsse werden nicht auf Privatkonten überwiesen!

** bitte leserlich schreiben!

☐ **Mehrtägige / eintägige Schulung in eigener Trägerschaft:**
a) **Kosten:**

1. Honorare für Referenten: _____ €
2. Übernachtung und Verpflegung der Teilnehmer: (inkl. Referenten) _____ €
3. Fahrtkosten der Teilnehmer: _____ €
4. Verschiedenes (Material usw.) _____ €
5. Verwaltungskosten:
(Papier, Kopierkosten, Porto usw. ohne Belege,
höchstens 10% der Gesamtkosten) _____ €

GESAMT: _____ €

b) **Finanzierung:**

1. Zuschuss aus Bundes- oder Landesmitteln. o.ä. _____ €
2. Eigenmittel des Trägers, Spenden bzw. Teilnehmergebühr _____ €
3. Erbetener Zuschuss der Stadt Meerbusch 75 % _____ €

Gesamt: _____ €

☐ **Teilnahme an einer überörtlichen Schulung**
a) **Kosten:**

Teilnehmerbeiträge: _____ €

b) **Finanzierung:**

1. Eigenmittel des Trägers: _____ €
2. Erbetener Zuschuss der Stadt Meerbusch 50 % _____ €

GESAMT: _____ €

Für die Richtigkeit:

Träger

1. rechtsverbindliche Unterschrift**

Träger

2. rechtsverbindliche Unterschrift**

** bitte leserlich schreiben !

TRÄGER:

Datum: _____

Name: _____

Bankverbindung des Trägers: *

Anschrift: _____

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Telefon: _____

An die
 Stadt Meerbusch
 Fachbereich 2: Soziale Hilfen, Jugend
 Postfach 1664

40641 MEERBUSCH**Verwendungsnachweis Schulung**

über den bewilligten Zuschuss der Stadt Meerbusch in Höhe von € _____

zur Durchführung einer Schulung in _____

in der Zeit von _____ bis einschließlich _____

☐ mehrtägig mit auswärtiger Unterbringung und Verpflegung☐ ganztägig ohne Unterbringung☐ Teilnahme an einer überörtlichen Schulung

Für die oben aufgeführte Maßnahme entstanden folgende Ausgaben:

Beleg-Nr.	Leistungen laut Beleg	Datum der Rechnung	Rechnungsbetrag in €
		Übertrag:	

Beleg-Nr.	Leistungen laut Beleg	Datum der Rechnung	Rechnungsbetrag in €
		Übertrag:	
		GESAMT:	

Die Richtlinien der Stadt Meerbusch für die Bewilligung des erhaltenen Zuschusses wurden eingehalten. Der Betrag wurde ausschließlich zur Durchführung der Schulung verwendet.

Die Originalbelege sind beigelegt.

Für die Richtigkeit:

Träger
1. rechtsverbindliche Unterschrift**

Träger
2. rechtsverbindliche Unterschrift**

*) Zuschüsse werden nicht auf Privatkonten überwiesen!

**) bitte leserlich schreiben!

TRÄGER:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

An die
Stadt Meerbusch
Fachbereich 2: Soziale Hilfen, Jugend
Postfach 1664

40641 MEERBUSCH

Programm Schulung

Schulung von _____ bis einschließlich _____ in _____

[illegible]

Referentenquittung Schulung
(nur bei Durchführung eigener Maßnahmen verwenden)

Frau / Herr _____

Straße / Ort _____

hat bei der Schulungsmaßnahme mit dem Gesamtthema:

am: _____ in: _____

als verantwortliche(r) Referent(in) mitgewirkt.

1. Qualifikation der/des Referenten(in):

2. Leistungen:

Das Referentenhonorar in Höhe von € _____ wurde vom Träger für die Referententätigkeit gezahlt-

Für die Richtigkeit:

(Unterschrift Träger)

(Unterschrift Referent)

TRÄGER:

Datum: _____

Name: _____

Bankverbindung des Trägers: *

Anschrift: _____

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Telefon: _____

An die
Stadt Meerbusch
Fachbereich 2: Soziale Hilfen, Jugend
Postfach 1664

40641 MEERBUSCH**Antrag Größeres Gerät**

auf Gewährung eines Zuschusses zur Anschaffung von Materialien / größerem Gerät für die Jugendarbeit

Voraussichtlich entstehende Kosten (bitte genau auflisten):

Artikel / Gegenstand	Kosten (Betrag in €)
GESAMT:	€

Betrag gesamt: _____ €

Eigenmittel des Trägers: _____ €

Erbetener Zuschuss der Stadt: _____ €

Für die Richtigkeit:

Träger

1. rechtsverbindliche Unterschrift**

Träger

2. rechtsverbindliche Unterschrift**

* Zuschüsse werden nicht auf Privatkonten überwiesen!

** bitte leserlich schreiben!

TRÄGER:

Datum: _____

Name: _____

Bankverbindung des Trägers: *

Anschrift: _____

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Telefon: _____

An die
 Stadt Meerbusch
 Fachbereich 2: Soziale Hilfen, Jugend
 Postfach 1664

40641 MEERBUSCH**Verwendungsnachweis Größeres Gerät**

**über den bewilligten Zuschuss der Stadt Meerbusch zur Anschaffung von größerem
 Gerät in Höhe von**

€ _____

Für die Anschaffung von größerem Gerät entstanden folgende Kosten:

Beleg-Nr.	Beschaffte Geräte / Materialien	Datum der Rechnung	Rechnungsbetrag in €
		Übertrag:	

Beleg-Nr.	Beschaffte Geräte / Materialien	Datum der Rechnung	Rechnungsbetrag in €
		Übertrag:	
		Gesamt	

Die Richtlinien der Stadt Meerbusch für die Bewilligung des erhaltenen Zuschusses wurden eingehalten. der Betrag wurde ausschließlich für die Beschaffung von größerem Gerät / Materialien verwendet.

Die Originalbelege sind beigelegt.

Für die Richtigkeit:

Träger
1. rechtsverbindliche Unterschrift**

Träger
2. rechtsverbindliche Unterschrift**

* Zuschüsse werden nicht auf Privatkonten überwiesen!
** bitte leserlich schreiben!

[illegible]

II. Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen, die mindestens 12 mal im Jahr stattfinden (z.B. Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen, Filmveranstaltungen o.ä.)

Veranstaltung	Anzahl Teilnehmer	Uhrzeit von - bis

III. Einzelveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen (z.B. Tagesfahrten, Spielfeste, Disco o.ä.)
Einzelveranstaltungen mit gleichem Inhalt werden höchstens 3 mal bezuschusst.

Veranstaltung	Anzahl Teilnehmer	Uhrzeit von - bis

 Träger
 1. rechtsverbindliche Unterschrift**

 Träger
 2. rechtsverbindliche Unterschrift**

* Zuschüsse werden nicht auf Privatkonten überwiesen!

** bitte leserlich schreiben!

TRÄGER:

Datum: _____

Name: _____

Bankverbindung des Trägers: *

Anschrift: _____

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Telefon: _____

An die
Stadt Meerbusch
Fachbereich 2: Soziale Hilfen, Jugend
Postfach 1664

40641 MEERBUSCH**Antrag Israel**

auf Gewährung eines Zuschusses zur Durchführung einer deutsch-israelischen Jugendbegegnung

1. Verantwortlicher Leiter der Maßnahme: _____

2. Ort / Land der Durchführung: _____**3. Israelischer Partner:**

Name: _____

Anschrift: _____

4. Zeitraum: vom _____ bis _____ = _____ Tage**5. Teilnehmer:**

a) Jugendliche im Alter von 16 bis 26 Jahren: _____

b) Leiter / Betreuer: _____

GESAMT: _____

Angaben über das voraussichtliche Programm sowie die Finanzierung und die vorrangige Inanspruchnahme anderer Fördermittel sind diesem Antrag beigelegt.

Für die Richtigkeit:

Träger

1. rechtsverbindliche Unterschrift**

Träger

2. rechtsverbindliche Unterschrift**

* Zuschüsse werden nicht auf Privatkonten überwiesen!

** bitte leserlich schreiben!

TRÄGER:

Datum: _____

Name: _____

Bankverbindung des Trägers: *

Anschrift: _____

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Telefon: _____

An die
Stadt Meerbusch
Fachbereich 2: Soziale Hilfen, Jugend
Postfach 1664

40641 MEERBUSCH**Verwendungsnachweis Israel****über die Durchführung einer deutsch-israelischen Jugendbegegnung**

in: _____

Zeitraum: von _____ bis einschließlich _____

Antrag vom: _____

Teilnehmer: laut beigefügter Teilnehmerliste

a) Jugendliche im Alter von 16 bis 26 Jahren: _____

b) Leiter / Betreuer: _____

GESAMT: _____

Die Übersicht über das tatsächlich durchgeführte Programm ist diesem Verwendungsnachweis beigefügt.

Die Richtlinien der Stadt Meerbusch für die Bewilligung des erhaltenen Zuschusses wurden eingehalten. Der Betrag wurde ausschließlich für den o.g. Zweck verwendet.

Für die Richtigkeit:

Träger
1. rechtsverbindliche Unterschrift**

Träger
2. rechtsverbindliche Unterschrift**

* Zuschüsse werden nicht auf Privatkonten überwiesen !

** bitte leserlich schreiben !

Antragsteller / Träger

Datum: _____

Name: _____

Bankverbindung des Trägers:

Anschrift: _____

Bank: _____

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Telefon: _____

An die
Stadt Meerbusch
Fachbereich 2: Soziale Hilfen, Jugend
Postfach 1664

40641 Meerbusch

Antrag auf Betriebskostenzuschuss für die Offene Kinder- und Jugendarbeit
nach Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW

Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein Westfalen
Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Meerbusch

Maßnahme: Förderung Offener Jugendarbeit / Betriebskosten
Durchführungszeitraum (von - bis) _____

Beantragte Zuwendung: Euro _____ → Berechnung lt. Anlage

Erklärungen:

Der Antragsteller erklärt, dass
- die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind
- er für diese Maßnahme keine weiteren öffentlichen Mittel erhalten hat.

Anlagen: Berechnung Betriebskostenausgaben von Heimen der Offenen Tür (OT), Kleinen Heimen der Offenen Tür (KOT) oder Heimen der Teiloffenen Tür (TOT)

Datum

Träger
1.rechtsverbindliche Unterschrift

Träger
2. rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage Berechnung Betriebskostenzuschuss**Anlage**
☐ zum Antrag

☐ zum Verwendungsnachweis (► mit Angaben und Nachweisen)

vom: _____

Räumliche Ausstattung: (nur bei Erstantrag) *bitte gesondert darstellen*
Übersicht über die Öffnungszeiten

Tag	Öffnungszeit von-bis	Stundenzahl	davon Offene Jugendarbeit	Anzahl der Öffnungstage im Monat
Montag				
Dienstag				
Mittwoch				
Donnerstag				
Freitag				
Samstag				
Sonntag				
Summe Wochenöffnungszeit (Sa+So anteilig)				

Beschreibung der Offenen Jugendarbeit:
siehe Jahresbericht

Im Jahresverlauf geschlossen: (► nur bei Verwendungsnachweis)

wegen:	von-bis	von-bis
wegen:	von-bis	von-bis
wegen:	von-bis	von-bis

Personelle Ausstattung

hauptberuflich tätige, Vollzeit angestellte päd.Fachkräfte		fachl.Eignung, fachbezogener Abschluss FHS= Fachhochschule HS= Hochschule	Beschäftigungsdauer	
Name, Vorname, Anschrift	Funktion		aufgerundete volle Kalender- monate	Wochen- stunden
1.	verantwortliche-r Leiter-in			
2.				

Zahlenmäßiger Nachweis über die für die Offene Jugendarbeit genutzte Fläche:

1.Fläche, die ausschließlich der Offenen Jugendarbeit zur Verfügung steht:

_____ qm x 100 % Nutzung = _____ qm

2. Fläche, die teilweise der Offenen Jugendarbeit zur Verfügung steht:

_____ qm x ____ % Nutzung = _____ qm

3.Verkehrsflächen (Toiletten, Flure, Abstellräume)

_____ qm x 50 % Nutzung = _____ qm

Gesamtfläche Offene Jugendarbeit: _____ qm

(► nur bei Antrag)

Berechnung der beantragten Betriebskosten Förderung:

Gesamtfläche Offene Jugendarbeit	Festbetrag in €uro pro qm	Betrag qm X 56,24 €	antelliger 75 % Zuschuss
qm	56,24		

TRÄGER:

Datum: _____

Name: _____

Bankverbindung des Trägers: *

Anschrift: _____

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Telefon: _____

An die
Stadt Meerbusch
Fachbereich 2: Soziale Hilfen, Jugend
Postfach 1664

40641 MEERBUSCH

Antrag
auf Gewährung eines Zuschusses zu Programmkosten der Offenen Jugendarbeit in
Höhe von 5.258* Euro

Zur Durchführung der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung _____ wird
ein Zuschuss für Sachmittel beantragt.

Der Verwendungsnachweis erfolgt unter Vorlage der **Originalbelege**.

Träger

1. rechtsverbindliche Unterschrift**

Träger

2. rechtsverbindliche Unterschrift**

* der Betrag steht unter Haushaltsvorbehalt

** bitte leserlich schreiben !

TRÄGER:

Datum: _____

Name: _____

Bankverbindung des Trägers: *

Anschrift: _____

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Telefon: _____

An die
Stadt Meerbusch
Fachbereich 2: Soziale Hilfen, Jugend
Postfach 1664

40641 MEERBUSCH**Verwendungsnachweis**

über den bewilligten Zuschuss zu Programmkosten der Offenen Jugendarbeit in Höhe von 5.258* Euro / Zuwendungsbescheid vom _____

* der Betrag steht unter Haushaltsvorbehalt

Art der Ausgabe	Betrag in Euro
GESAMT	

Die Richtlinien der Stadt Meerbusch für die Bewilligung des erhaltenen Zuschusses wurden eingehalten. Der Betrag wurde ausschließlich für die o.g. Zwecke verwendet. Die **Originalbelege über die genannten Ausgaben sind beizufügen**. Die Aufbewahrungsfrist für die Belege beträgt fünf Jahre.

Für die Richtigkeit:

Träger

1. rechtsverbindliche Unterschrift**

Träger

2. rechtsverbindliche Unterschrift**

** bitte leserlich schreiben !

Zuwendungsempfänger / Träger:

Datum: _____

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

An die
 Stadt Meerbusch
 Fachbereich 2: Soziale Hilfen, Jugend
 Postfach 1664

40641 MEERBUSCH

Verwendungsnachweis Betriebskosten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
 nach Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW

Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein Westfalen
Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Meerbusch

Maßnahme: Förderung von Betriebskosten Offener Jugendeinrichtungen durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Meerbusch für das Jahr _____

Durch Zuwendungsbescheid vom _____

wurden zur Finanzierung der o.g. Maßnahme insgesamt _____ Euro bewilligt:

Die Mittel wurden ausschließlich für den geförderten Zweck verwendet.

Anlagen:

☒ Sachbericht (*Jahresbericht des/der Einrichtungsleiters/leiterin*)

☒ Berichtsbogen der päd. Fachkraft

☒ Berechnung

Datum

Träger

1. rechtsverbindliche Unterschrift

Träger

2. rechtsverbindliche Unterschrift

Berichtsbogen zum Verwendungsnachweis
Offene Kinder- und Jugendarbeit für das Jahr 20 ____
(von der päd. Fachkraft auszufüllen!)

Anschrift

Name des Trägers

Straße

PLZ/Ort

Tel.

Fax

Email-Adresse

Ansprechpartner Träger

Name der Einrichtung und Form

Straße

PLZ/Ort

Tel.

Fax

Internet-Adresse

Email-Adresse

Ansprechpartner Einrichtung

A 1. Programmstruktur**1.1. Öffnungszeiten für den offenen Bereich**

(Jugendcafé, Offener Spielbereich, etc.)

(Angabe in Stunden)

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
Vormittags 8 – 13 Uhr							
Nachmittags 13 – 18 Uhr							
Abends Ab 18 Uhr							
Anzahl der Std.							
Wochenöffnungsstundenzahl (Gesamt)							
Wochenöffnungsstundenzahl nach 20 Uhr				Std.			
Öffnungsstundenzahl am Wochenende (Wie oft ?)				X	monatl.	Std.	
				X	Jährlich	Std.	

1.2. Angebote für Kinder bis 13 Jahre (jeweils Anzahl eintragen)

Angebot	täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich
Offene Treffpunkte (freizeitorientierte Angebote)				
Discos				
Sportangebote				
Kreativangebote				
Medienangebote				
Interkulturelle Angebote				
Soziale/politische Bildungsangebote				
Schulbezogene Angebote				
Mädchenangebote				
Jungenangebote				
Projekte				
Kulturelle Angebote				
Angebote zur internationalen Jugendarbeit				
Mobile Angebote				
Beratungs-Angebote				

Ferienprogramme für Kinder bis 13 Jahre

(Angabe in Tagen und TN-Zahlen, z.B: 5 Tage und je Tag 35 Kinder = 5/ 35)

	Winter / Karneval / Pfingsten	Osterferien	Sommerferien	Herbstferien
Ferienspiele				
Ferienfahrten				
Sonstige Ferienangebote				

1.3. Angebote für Jugendliche ab 14 Jahre (jeweils Anzahl eintragen)

Angebot	täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich
Offene Treffpunkte (freizeitorientierte Angebote)				
Discos				
Sportangebote				
Kreativangebote				
Medienangebote				
Interkulturelle Angebote				
Soziale/politische Bildungsangebote				
Schulbezogene Angebote				
Mädchenangebote				
Jungenangebote				
Projekte				
kulturelle Angebote				
Angebote zur internationalen Jugendarbeit				
Mobile Angebote				
Beratungs-Angebote				
Arbeitsweltbezogene Angebote				

Ferienprogramme für Jugendliche ab 14 Jahre (Angabe in Tagen und TN-Zahlen)

	Winter / Karneval/ Pfingsten	Osterferien	Sommerferien	Herbstferien
Ferienspiele				
Ferienfahrten				
Sonstige Ferienangebote				

1.4. Einrichtungsschwerpunkte

Angebot	tglich	wchentlich	monatlich	jhrlich
Schwerpunkt 1:				
Schwerpunkt 2:				
Schwerpunkt 3:				
Schwerpunkt 4:				

1.5. Besucherzahlen

Anzahl u. Alter der (verschiedenen) Besucher pro Woche

	Anzahl	mnnlich	weiblich	
6 – 13 Jahre		ca. %	ca. %	
14 – 17 Jahre		ca. %	ca. %	
18 – 21 Jahre		ca. %	ca. %	
21 – 26 Jahre		ca. %	ca. %	
Summe Besucher		ca. %	ca. %	= 100 %

Anzahl der Gesamtbesucher pro Woche: _____

(Angabe in ca. %)

☐ Anteil der Kinder und Jugendlichen aus Zuwanderfamilien **nicht-deutscher Herkunft** (Arbeitsmigranten, Flchtlinge) an den StammbesucherInnen

☐ Anteil der Kinder und Jugendlichen aus Zuwanderfamilien **deutscher Herkunft** (Aussiedler) an den StammbesucherInnen

1.6. Raumangebot/ Außengelände

Welche Räume/ Gelände stehen für die Jugendarbeit zur Verfügung?

Raum /Außengelände	qm (ca.)

Wie viele m² stehen für die offene Jugendarbeit insgesamt zur Verfügung ? _____

1.7. Ausstattung

Vorhandenes bitte ankreuzen /eintragen

Thekenbereich, Getränkeverkauf	☐	Kicker	☐
Billard	☐	Tischtennis	☐
Musikanlage	☐	Fernsehgerät/Video/DVD	☐
Zeitschriften	☐	Gesellschaftsspiele	☐
Dart-Scheibe	☐	Flipper	☐
Bewegliches Interieur	☐	Sportgeräte	☐
Bühne	☐	Internetzugang	☐
Musikband-Equipment	☐	PC-Netze / PC-Spiele	☐
gemütliche Sitzecke mit Couch(en)	☐		☐
	☐		☐
	☐		☐

A 2. Ehrenamtliche Mitarbeit

2.1. Anzahl der *regelmäßig* ehrenamtlich Mitarbeitenden:

Alter	12 – 14		15 – 17		18 und älter m/w		Gesamt	
	m	w	m	w	m	w	m	w

Anzahl der *sporadisch* ehrenamtlich Mitarbeitenden:

Alter	12 – 14		15 – 17		18 und älter m/w		Gesamt	
	m	w	m	w	m	w	m	w

2.2. Bereiche der ehrenamtlichen Mitarbeit (bitte ankreuzen)

Thekendienst	
Veranstaltungsteams	
Renovierung/Reparaturen	
Fahrdienste	
Freizeiten	
Veranstaltungen/Feste	
Gruppenangebote	
Mitarbeit im Leitungsteam	
Gremienarbeit	
Organisatorische Dienste	
Öffentlichkeitsarbeit	
Sonstige	

2.3. Anleitung/Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter in der praktischen Arbeit

	Begleitete Teamtreffen
Anzahl pro Monat	
Durchschnittliche TN-Zahl	

	Hausinterne Schulungen	Externe Schulungen
Eintägig (Anzahl pro Jahr)		
Mehrtägig (Anzahl pro Jahr)		
TN-Zahl insgesamt		

A 3. Öffentlichkeitsarbeit (von der Einrichtung eigenständig durchgeführt)

	Anzahl
Pressemitteilungen	
Zeitungsberichte/-artikel	
Rundfunk	
Handzettel, Plakate	
Jahresberichte (außer dem vorliegenden)	
Einladung an die Presse	
Internet	
Veröffentlichungen in den Trägereigenen Publikationen	
Schaukästen etc.	
Sonstiges	

A 4. Kooperation mit Schule / Ganztagsbetreuung (OGATA)

Name der Schule	Schulform	Art der Zusammenarbeit, Stichwort o. Kurzbeschreibung	Häufigkeit		
			regel- mäßig	häufig	gelegentlich

Teilnehmerzahl (gesamt): _____

A 5. Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen

	täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich
Kommunale Jugendpflege				
Andere Kinder- und Jugendfreizeithäuser				
Jugendverbände				
Beratungsstellen				
Kindergarten				
Jugendberufshilfe				
Allg. Sozialer Dienst des Jugendamtes (ASD)				
Sportvereine				
Sonstige				

B. Trägerbezogene Qualitätsmerkmale

Gibt es eine Tätigkeits-/ Arbeitsplatzbeschreibung? ☐ ja ☐ nein

Liegt ein verschriftliches Leitbild vor? ☐ ja ☐ nein

Anzahl der Dienstgespräche pro Jahr _____

Ermöglicht der Träger dem Fachpersonal die Teilnahme an regionalen Fachkonferenzen? ☐ ja ☐ nein

Wie viele jugendarbeitsbezogenen Fortbildungen ermöglicht der Träger pro Jahr? _____

Unterstützt der Träger den Erwerb von Zusatzqualifikationen ☐ ja ☐ nein

Welche: _____

B.1. Einrichtungsbezogenes Trägerengagement

Anzahl der Tagesordnungspunkte zum Thema Offene Kinder- und Jugendarbeit bei PGR-Sitzungen des letzten Jahres: _____

Häufigkeiten von Trägervertreterbesuchen in der Einrichtung im letzten Jahr _____

Existiert für die Einrichtung ein Kuratorium, Beirat o.ä.? ☐ ja ☐ nein

Anzahl der jährlichen Sitzungen? _____

Häufigkeit der Teilnahme von TrägervertreterInnen an diesen Sitzungen? _____

Nimmt der/die TrägervertreterIn an regionalen Trägerkonferenzen teil? ☐ ja ☐ nein

B.2. Integration des Fachpersonals in die pfarrliche Trägerstruktur, bzw. in die Trägervereinsstruktur

Häufigkeit der Teilnahme an Konferenzen auf Pfarrebene / Vereinsebene _____

Anzahl der Teilnahme von EinrichtungsvertreterInnen im PGR / KV/ Mitgliederversammlung des Vereins _____

Ist das Fachpersonal in das Pfarrteam, bzw. die Sitzungen des Vereinsvorstandes eingebunden? ☐ ja ☐ nein

C. Fachpersonalbezogene Qualitätsmerkmale**C.1. Anzahl der hauptberuflichen MitarbeiterInnen:**

Mitarbeiter: _____

Mitarbeiterinnen: _____

C.2. BerufsausbildungBerufsausbildung der Leitungskraft ☐ SA/SP ☐ ErzieherIn ☐ LehrerIn ☐ Sonstiges**C.3. Fortbildungen**Teilnahme an thematischen Fortbildungen ☐ ja ☐ neinTeilnahme an personenbezogenen Fortbildungen: ☐ ja ☐ neinErwerb von Zusatzqualifikationen ☐ ja ☐ nein

Anzahl der in Anspruch genommenen Fortbildungstage pro Jahr _____

Inanspruchnahme von Supervisionen ☐ ja ☐ nein

	komplett	teilweise	gar nicht
Kostenerstattung durch den Träger			

Regelmäßige Zeit zum Fachliteraturstudium eingeplant: ☐ ja ☐ nein**C.4. Kollegiale Vernetzung und Qualifizierung**

Anzahl der wahrgenommenen regionalen Fachkonferenztermine: _____

Mitarbeit in kollegialen Beratungsgruppen: ☐ ja ☐ neinMitarbeit in projektbezogenen Arbeitskreisen: ☐ ja ☐ neinMitarbeit in kommunalen Netzwerken / AG §78 ☐ ja ☐ nein

Stadt Meerbusch
Fachbereich Soziale Hilfen, Jugend

☐ Teilnehmerliste Jugendpflegefahrt	nach:	von - bis:
☐ Teilnehmerliste Schulung	Thema:	von - bis:
☐ Teilnehmerliste außerschulische Jugendbildung		

<u>I. Leiter</u>				
Ifd. Nr.	Name	Anschrift / Strasse, PLZ, Ort	Geb.Datum	Unterschrift
1				
2				
<u>II. Betreuer</u>				
Ifd. Nr.	Name	Anschrift / Strasse, PLZ, Ort	Geb.Datum	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				

III. Teilnehmer				
lfd. Nr.	Name	Anschrift / Strasse, PLZ, Ort	Geb.Datum	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

lfd. Nr.	Name	Anschrift / Strasse, PLZ, Ort	Geb.Datum	Unterschrift
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				

lfd. Nr.	Name	Anschrift / Strasse, PLZ, Ort	Geb.Datum	Unterschrift
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				

lfd. Nr.	Name	Anschrift / Strasse, PLZ, Ort	Geb.Datum	Unterschrift
46				
47				
48				
49				
50				
51				
52				
53				
54				
55				
56				
57				
58				
59				
60				

VII. ANHANG

Gesetzliche Grundlagen:

Grundlage für die Kinder- und Jugendarbeit bildet das SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - und das seit dem 01.10.2005 gültige 3. Ausführungsgesetz zum SGB VIII - Kinder- und Jugendfördergesetz (KJFöG).

Im KJHG in den § 11 bis 13 geregelt. Darin heißt es :

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,*
- 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,*
- 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,*
- 4. internationale Jugendarbeit,*
- 5. Kinder- und Jugenderholung,*
- 6. Jugendberatung.*

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht

Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

Für die Jugendarbeit ist insbesondere auch das 3. Ausführungsgesetz zum KJHG von Bedeutung. Es ist daher an dieser Stelle im kompletten Wortlaut wiedergegeben.

**Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes;
Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen
Kinder- und Jugendschutzes
- Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG)
Vom 12. Oktober 2004**

Inhaltsübersicht

I.

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen
- § 4 Förderung von Mädchen und Jungen/Geschlechterdifferenzierte Kinder- und
 Jugendarbeit
- § 5 Interkulturelle Bildung
- § 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

II.

Planungsverantwortung

- § 8 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und
 Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung
- § 9 Kinder- und Jugendförderplan des Landes

III.

Förderbereiche

- § 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit
- § 11 Jugendverbandsarbeit
- § 12 Offene Jugendarbeit
- § 13 Jugendsozialarbeit
- § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

IV.

Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung

- § 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- § 16 Landesförderung
- § 17 Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
- § 18 Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- § 19 Qualitätsentwicklung, Modellförderung

V.

Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten

- § 20 Durchführungsvorschriften
- § 21 Übergangsvorschriften
- § 22 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsbereich

Mit diesem Gesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 - 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geschaffen. Es regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche sowie die Eigenständigkeit dieser Handlungsfelder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln. Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.
- (2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.
- (3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

§ 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

- (1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

§ 4

Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechter- differenzierte Kinder- und Jugendarbeit

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.

§ 5

Interkulturelle Bildung

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

§ 6

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
- (2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.
- (3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.
- (4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

§ 7

Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.
- (2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum

bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

II.

Planungsverantwortung

§ 8

Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit
sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
in der Jugendhilfeplanung

(1) Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII ist eine ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und soll so gestaltet werden, dass sie flexibel auf neue Entwicklungen in deren Lebenslagen reagieren und die Arbeitsansätze sowie die finanzielle Ausgestaltung auf diese Entwicklungen abstellen kann.

(2) Vor der Entscheidung über Ausstattung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung nach den §§ 79, 80 SGB VIII jeweils den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften in den in diesem Gesetz beschriebenen Förderbereichen zu ermitteln und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen festzulegen.

(3) Die Jugendhilfeplanung soll mit den Zielen anderer Planungsbereiche der Kommunen abgestimmt werden, soweit diese sich auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen beziehen. Hierbei haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in die Planungen einfließen.

(4) An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Sie sind über Inhalt, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden.

§ 9

Kinder- und Jugendförderplan des Landes

(1) Das Ministerium erstellt für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan. Dieser soll die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschreiben und Näheres über die Förderung der in diesem Gesetz genannten Handlungsfelder durch das Land enthalten. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen bei den Planungen einbezogen werden.

(2) Bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans hat das Ministerium die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Kinder und Jugendliche zu beteiligen. Insbesondere soll es sicherstellen, dass die Belange der jungen Menschen bei der inhaltlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden.

(3) Der Kinder- und Jugendförderplan stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Er soll so gestaltet werden, dass er neue Entwicklungen in deren Lebenslagen flexibel einbeziehen kann. Dabei sind die Ergebnisse des einmal in jeder Legislaturperiode durch die Landesregierung zu erstellenden Kinder- und Jugendberichtes einzubeziehen.

(4) Bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans ist der zuständige Ausschuss des

Landtages zu beteiligen.

III. Förderbereiche

§ 10

Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

1. die politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

2. die schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.

3. die kulturelle Jugendarbeit. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.

4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

5. die Kinder- und Jugendholung. Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

6. die medienbezogene Jugendarbeit. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.

7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.

8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.

9. die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

(2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

§ 11

Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und

Jugendarbeit.

§ 12

Offene Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

§ 13

Jugendsozialarbeit

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

§ 14

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

IV.

Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung

§ 15

Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.
- (2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.
- (3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie

müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

§ 16

Landesförderung

(1) Das Ministerium fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts. Jährlich sind hierfür Mittel in Höhe von 96 Mio. Euro, zunächst befristet bis zum 31.12.2010, bereit zu stellen.

(2) Der Kinder- und Jugendförderplan soll die Förderung der in den Bereichen dieses Gesetzes auf Landesebene tätigen Träger der freien Jugendhilfe, die bestehenden landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfassen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtungen sowie projektbezogene pädagogische Ansätze.

(3) Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen auf kommunaler Ebene oder in eigener Trägerschaft erhalten, haben sie sicher zu stellen, dass ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind. Soweit dies nicht sicher gestellt ist, entfällt der Anspruch auf Förderung.

(4) Die Förderung projektbezogener Maßnahmen kann das Ministerium im Einzelfall an den Abschluss von Zielvereinbarungen binden. Die Förderung setzt die Bereitschaft des Trägers zur Mitwirkung an einer Qualitätsentwicklung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs voraus.

(5) Das Nähere regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verwaltungsvorschriften.

§ 17

Förderung der Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe umfasst insbesondere Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten der in der kommunalen Jugendhilfeplanung oder im Kinder- und Jugendförderplan des Landes aufgenommenen Einrichtungen, Angebote und Projekte. Die Förderung soll 85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten.

(2) Soweit landeszentrale Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden, erhalten diese Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten, die durch landeszentrale Steuerungsaufgaben entstehen.

(3) Zusammenschlüsse von Trägern der freien Jugendhilfe auf Landesebene sind, soweit sie im Einvernehmen mit dem Ministerium erfolgt sind, gesondert zu fördern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Entwicklung von Handlungskonzepten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz wird eine Landesstelle gefördert, die insbesondere den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf Landesebene koordiniert und Anregungen für den Umgang mit Risiken und Gefährdungen entwickelt. Dabei soll sie insbesondere mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, den Schulen, den Polizei- und Ordnungsbehörden sowie mit anderen auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes tätigen Trägern zusammenwirken.

(5) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Förderung regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschriften.

Förderung des ehrenamtlichen Engagements

Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden.

Das Ministerium gewährt Zuwendungen für

1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
2. ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit nach Maßgabe des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708).

§ 19

Qualitätsentwicklung, Modellförderung

Zur Reflexion und Fortentwicklung der Angebote und Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördert das Ministerium insbesondere

1. auf Landesebene jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen,
2. Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, nach Inhalt und Methode der Durchführung geeignet sind, Anregungen und Anstöße zu geben sowie
3. neue Projekte an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu anderen Politikfeldern und Modelle zur Schaffung von Ganztagsangeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter, insbesondere in der Altersgruppe der 10 - 14-Jährigen.

V.

Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten

§ 20

Durchführungsvorschriften

- (1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für seine Durchführung die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsvorgaben - (SGB X) entsprechend.
- (2) Das Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.
- (3) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 21

Übergangsvorschriften

Zur Sicherung der kinder- und jugendpolitischen Infrastruktur soll für das Jahr 2005 der Kinder- und Jugendförderplan so gestaltet werden, dass die in diesem Gesetz normierten Fördergrundsätze Berücksichtigung finden und die Träger in ihrer Arbeit nicht weiter eingeschränkt werden.

§ 22

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 15, 16 und 17 am 1. Januar 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Oktober 2004

(L. S.)

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Peer S t e i n b r ü c k

Der Innenminister
zugleich für
den Finanzminister
Dr. Fritz B e h r e n s
Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
Birgit F i s c h e r
Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
zugleich für
den Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Ute S c h ä f e r

-GV. NRW. 2004 S. 572